BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Bayerisches Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) und
Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm inkl. Erschwernisausgleich (VNP)

Merkblatt 2015 bis 2019

Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUM)

Bitte lesen Sie dieses Merkblatt aufmerksam durch!

A Gemeinsame Bestimmungen des KULAP und VNP

1. Wann und wo ist der Antrag zu stellen?

- Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUM) sind schriftlich innerhalb des Antragszeitraums bis spätestens 27.02.2015 beim zuständigen **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF)** zu beantragen (Grundantrag). Dafür ist das amtliche Formblatt zu verwenden. Der Grundantrag gilt erst als gestellt, wenn er dem AELF vollständig (einschl. Anlagen) vorliegt.
- Zusätzlich ist ein jährlicher Zahlungsantrag im Rahmen des Mehrfachantrags zu stellen.

2. Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

- Bereits mit dem Grundantrag sind bei allen einzelflächenbezogenen Maßnahmen (KULAP/VNP) die einbezogenen Flächen in der Feldstücksdruckliste (wird vom AELF zur Verfügung gestellt) bzw. in der Spalte „AUM" auf einer Kopie des Flächen- und Nutzungsnachweises (FNN) zum Mehrfachantrag 2014 (Nachdruck im iBALIS möglich) mit dem entsprechenden Maßnahmen-Code anzugeben (z. B. „B40" bzw. „H30"). Dies gilt auch für die einzelflächenbezogenen Sperrcodes bei den KULAP-Maßnahmen B10 „Ökolandbau", B20 bis B23 „Extensive Grünlandnutzung für Raufutterfresser", B25/B26 „Emissionsarme Wirtschaftsdüngerausbringung", B35/B36 „Winterbegrünung", B37/B38 „Mulchsaat-/Streifen-/Direktsaatverfahren" und B44 bis B46 „Vielfältige Fruchtfolge" (B02: vgl. Abschnitt A 7b, B03: vgl. Abschnitt A 5b, B04: vgl. Abschnitt C 2 Maßnahme B25/B26).

  Die Feldstücksdruckliste bzw. die Kopie des FNN ist daher grundsätzlich dem Grundantrag beizufügen.
- Beim **jährlichen Zahlungsantrag** sind **alle Tiere** (Viehverzeichnis) und **alle ldw. genutzten Flächen** (LF) sowie die beim VNP beantragten ldw. nutzbaren Flächen im Flächen- und Nutzungsnachweis (FNN) anzugeben (vgl. Merkblatt „Anleitung zum Ausfüllen des FNN" bei der Mehrfachantragstellung). Dabei ist auf die jeweils aktuellen Nutzungscodes (NC) aus der o. g. Anleitung zum Ausfüllen des FNN beim jeweiligen Mehrfachantrag zu achten. Die in diesem Merkblatt zu den einzelnen Maßnahmen angegebenen NC entsprechen der Aufteilung im Mehrfachantrag 2015 und können sich während des Verpflichtungszeitraums ändern.
- In eine Fördermaßnahme können grundsätzlich nur ganze Feldstücke einbezogen werden. Abweichend hiervon können die Maßnahmen B34 „Gewässer- und Erosionsschutzstreifen", B35/B36 „Winterbegrünung", B37/B38 „Mulch-/Streifen-/Direktsaatverfahren", B47/B48 „Blühflächen", B51 „Mahd von Steilhangwiesen" und B55 „Weinbau in Steil- und Terrassenlagen" auch auf Teilflächen eines Feldstücks beantragt werden.
- Bei Beantragung von **VNP**-Maßnahmen ist vor der Antragstellung am AELF bei der zuständigen **unteren Naturschutzbehörde (uNB)** das für die Maßnahme notwendige **Bewertungsblatt** auszufüllen und dem Antrag zwingend beizufügen.
- Die **förderfähige Fläche** ist die ldw. genutzte Fläche (LF), beim VNP zusätzlich auch die ldw. nutzbare Fläche. Baumbestandene Flächen, die ldw. genutzt werden, sind grundsätzlich als LF anrechenbar, sofern die darauf angebaute Kultur unter gleichen Bedingungen wie bei nicht baumbestandenen Flächen im selben Gebiet angebaut werden kann und eine ldw. Nutzung zwischen bzw. unter den Bäumen bis zum Baumstamm erfolgt. Dies gilt auch dann, wenn sie gleichzeitig den Waldstatus gemäß Waldgesetz für Bayern aufweisen. Erfolgt keine Nutzung zwischen bzw. unter den Bäumen, sind diese Flächen ggf. als Landschaftselement (z. B. Feldgehölz, vgl. Merkblatt „Anleitung zum Ausfüllen des Flächen- und Nutzungsnachweises (FNN)" bei der Mehrfachantragstellung) anrechenbar.

  Bei Almen und Alpen ist die LF grundsätzlich auf die Lichtweidefläche abzustellen. Die Abgrenzung der LF zum Wald ist nach dem Beschirmungsgrad vorzunehmen. Bis zu einem Beschirmungsgrad von 40 % können Flächen, die tatsächlich ldw. genutzt werden (ausreichende Beweidung des Grasaufwuchses), als LF anerkannt werden.

  Von einer nicht ldw. Nutzung ist unter Waldbäumen dann auszugehen, wenn eine typische Waldvegetation und kein Grasunterwuchs vorhanden ist. Almen/Alpen mit einer Beschirmung durch Waldbäume über 40 % sind grundsätzlich als Wald einzustufen (ausgenommen Feldgehölze bis zu 2.000 m²).

  Weiterhin sind Flächen, bei denen die LF-Kriterien erst nach der Erstdigitalisierung der Förderflächen (nach dem 01.01.2005) durch menschliche Eingriffe oder natürliche Ereignisse hergestellt wurden, nicht förderfähig, ausgenommen, es liegt eine genehmigte Nutzungsänderung vor.

3. Allgemeine Hinweise

- Es bleibt vorbehalten, dass sich aufgrund der abschließenden Prüfung und Genehmigung des bayerischen Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum 2014 bis 2020 (EPLR) durch die Europäische Kommission die Förderbedingungen/Fördersätze einzelner Maßnahmen ändern können, oder deren Förderung nicht möglich ist. Falls Änderungen eintreten, werden die Antragsteller durch das zuständige AELF informiert.
- Die in diesem Merkblatt enthaltenen Hinweise zu den Vorgaben bezüglich der „Zahlungen für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden" (Greening) sind noch nicht abschließend, da zum Zeitpunkt der Drucklegung die hierfür erforderliche Gesetzgebung auf Bundes- und Landesebene noch nicht abgeschlossen war.
- Ein Rechtsanspruch auf Förderung wird durch diese Antragstellung nicht begründet.
- Die Bewilligung der beantragten Maßnahmen erfolgt **vorbehaltlich der Genehmigung** des bayerischen EPLR durch die Europäische Kommission. Sie erfolgt zudem **vorbehaltlich** der Bereitstellung der erforderlichen **Haushaltsmittel** durch die Europäische Union (EU), den Bund und den Freistaat Bayern. Deshalb kann **nicht garantiert** werden, dass die **Höhe der Zuwendung** bei den einzelnen Maßnahmen während des Verpflichtungszeitraums unverändert bleibt. Werden

die Mittel nicht oder nicht im vorgesehenen Umfang zur Verfügung gestellt, kann unter Umständen nur eine **verringerte** oder **keine** Förderung gewährt werden. Eine **vorzeitige Beendigung** der eingegangenen Verpflichtungen aufgrund einer verringerten **Höhe der Zuwendung** ist nicht möglich.

- Werden Fördertatbestände im Laufe des Verpflichtungszeitraums durch die EU, den Bund oder den Freistaat Bayern geändert, kann u. U. nur eine verringerte oder keine Förderung für die restlichen Verpflichtungsjahre erfolgen.
- Bei den einzuhaltenden Bestimmungen der AUM wird zwischen Förderkriterien (gekennzeichnet mit **(K)**), Verpflichtungen (∗) und sonstigen Auflagen unterschieden:
  - **Förderkriterien** stellen Voraussetzungen dar, um die Maßnahmen beantragen zu können („Zugangsbedingungen"). Sie sind nicht Bestandteil der Zuwendungshöhe. Werden die Förderkriterien während des 5-jährigen Verpflichtungszeitraums nicht eingehalten, entfällt die Voraussetzung für den ganzen Verpflichtungszeitraum. Dies führt grundsätzlich zur **Aufhebung des Bescheids**.
  - **Verpflichtungen** sind die wesentlichen Bestandteile der Maßnahme und begründen die Höhe der Zuwendung.
  - **Sonstige Auflagen** flankieren das beabsichtigte Ziel der jeweiligen Maßnahme und sind nicht Bestandteil der Zuwendungshöhe.

  Verstöße gegen Verpflichtungen und sonstige Auflagen werden gemäß Sanktionsmatrix (Anlage 7 der Gemeinsamen Richtlinie zur Förderung von AUM in Bayern) bewertet.
- Ändern sich einschlägige verbindliche Normen, Anforderungen oder sonstige Bestimmungen (z. B. bei Cross Compliance, Greening) im Laufe des Verpflichtungszeitraums so, dass die **Maßnahmen angepasst** werden müssen, und wird die Anpassung vom Zuwendungsempfänger nicht akzeptiert, so endet die Maßnahme, ohne dass die Zuwendungen für die Vorjahre zurückgefordert werden oder Sanktionen erfolgen (Revisionsklausel gem. Art. 48 der Verordnung (VO) (EU) Nr. 1305/2013). Ein darauf beruhender Ausstieg steht insbesondere der Bewilligung einer neuen AUM nicht entgegen.
- Über entsprechende Änderungen wird der Zuwendungsempfänger durch das zuständige AELF informiert.

4. Wie lange ist der Verpflichtungszeitraum?

Der Bewilligungs- und Verpflichtungszeitraum beginnt am 01.01.2015 und endet zum 31.12.2019. Abweichend davon endet der Verpflichtungszeitraum bei den Maßnahmen B35 „Winterbegrünung mit Zwischenfrüchten", B36 „Winterbegrünung mit Wildsaaten" und B39 „Verzicht auf Intensivfrüchte in wasserwirtschaftlich sensiblen Gebieten" am 15.02.2020.

5. Flächenzu-/-abgänge während des Verpflichtungszeitraums

a) Flächenzugänge

- Bei **einzelflächenbezogenen** Maßnahmen können während des 5-jährigen Verpflichtungszeitraums keine zusätzlichen Flächen in den bestehenden Bewilligungsbescheid aufgenommen werden. Für Flächenzugänge bzw. eine Ausweitung der Fläche einer Maßnahme kann nur dann eine Zuwendung gewährt werden, wenn hierfür ein entsprechender Grundantrag gestellt wird.

  Ausgenommen davon sind die KULAP-Maßnahmen ohne festen Feldstücksbezug B26 „Emissionsarme Wirtschaftsdüngerausbringung", B35/B36 „Winterbegrünung", B37/B38 „Mulch-/Streifen-/Direktsaatverfahren", B47 "Jährlich wechselnde Blühflächen" und B52 „Behirtung von Almen und Alpen".
- Vergrößert sich bei den **gesamtbetrieblichen** bzw. **betriebszweigbezogenen** Maßnahmen B10 „Ökologischer Landbau", B20 bis B23 „Extensive Grünlandnutzung für Raufutterfresser", B25 Emissionsarme Wirtschaftsdüngerausbringung, B44 bis B46 „Vielfältige Fruchtfolge" und B50 „Heumilch – Extensive Futtergewinnung" die ldw. genutzte Fläche während des Verpflichtungszeitraums, so muss der Zuwendungsempfänger die zusätzlichen Flächen zu den Bedingungen des ursprünglichen Bewilligungsbescheids während des restlichen Bewilligungszeitraums mit einbeziehen (Mitteilung im FNN des Mehrfachantrags) und kann hierfür die entsprechende Zuwendung erhalten.

  Alternativ kann die ursprüngliche Verpflichtung durch eine neue Verpflichtung (neue Antragstellung im AUM-Antragszeitraum) ersetzt werden, in welche die gesamte Fläche einbezogen wird, wenn deren Bedingungen mind. genauso strikt sind wie die der ursprünglichen Verpflichtung.

b) Betriebsübergang/Flächenabgang

- Gehen während des Verpflichtungszeitraums der ganze Betrieb oder einzelne Flächen, für den bzw. für die eine Zuwendung gewährt wird, auf andere Personen (z. B. Verpächter) über und wird der Abgang dem AELF rechtzeitig (spätestens mit dem folgenden Mehrfachantrag) mitgeteilt, muss der Zuwendungsempfänger die für diese Flächen erhaltenen Zuwendungen nicht zurückerstatten (auch wenn der nachfolgende Bewirtschafter die Verpflichtung für die Restlaufzeit nicht übernimmt bzw. nicht in eine höhere/gleiche Extensivierungsstufe einbezieht).

  Dies gilt nicht für Flächen, die im Betrieb verbleiben, aber wegen Umnutzung (z. B. genehmigte Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland) oder Bebauung nicht mehr zuwendungsfähig sind. In diesem Fall muss der Zuwendungsempfänger i. d. R. die für diese Flächen erhaltenen Zuwendungen zurückerstatten. Ist dieser innerbetriebliche Flächenabgang bereits zu Beginn des Verpflichtungszeitraums bekannt, können zur Vermeidung einer Rückforderung die Flächen durch Kennzeichnung mit B03 von der Förderung ausgenommen werden.
- Wurde der Betrieb oder ein Teil des Betriebes durch Dritte oder öffentliches Verfahren **neu parzelliert,** oder ist er Gegenstand eines Verfahren nach dem **Flurbereinigungsgesetz** oder anderweitigen, ähnlichen öffentlichen Bodenordnungsverfahren (z. B. freiwilliger Nutzungstausch, Flächentausch auf Grundlage von Hochwasserschutzmaßnahmen), können bei einem Besitzwechsel während des Verpflichtungszeitraumes die Maßnahmen von den alten auf die neuen Grundstücke bzw. vom bisherigen auf den künftigen Besitzer übergehen, soweit die jeweiligen Fördervoraussetzungen gegeben sind.

  Erweist sich eine solche Anpassung als nicht durchführbar, so endet die Verpflichtung, ohne dass die bereits gewährten Zuwendungen zu erstatten sind.

6. Wechsel von Maßnahmen

- Der Zuwendungsempfänger kann auf Antrag während des AUM-Antragszeitraums (Grundantrag) von einer Maßnahme mit geringerem Extensivierungsgrad zu einer Maßnahme mit höherem Extensivierungsgrad wechseln. Dabei ist immer ein neuer 5-jähriger Verpflichtungszeitraum einzugehen.
- Ein Wechsel zwischen KULAP- und VNP-Maßnahmen innerhalb des Verpflichtungszeitraums ist jedoch ausgeschlossen.

7. Mehrfachförderung

a) Kombinationsmöglichkeiten

- **Einzelne Maßnahmen** innerhalb des KULAP bzw. VNP können teilweise miteinander **kombiniert** werden (siehe Anlagen 5 und 6 „Maßnahmenkombination"). Nähere Informationen hierzu erteilt das zuständige AELF bzw. die uNB. Die Förderung von Flächen kann grundsätzlich nur entweder über KULAP oder VNP gemäß der jeweiligen **Förderkulisse** erfolgen.

- Soweit die Voraussetzungen erfüllt sind, kann neben Zuwendungen nach dem KULAP/VNP auch eine Förderung der **Ausgleichszulage** in benachteiligten Gebieten sowie im Rahmen der **Direktzahlungen** gewährt werden. Die mit **ökologischen Vorrangflächen**, d. h. mit der Greening-Prämie kombinierbaren Maßnahmen sind in den Maßnahmenübersichten dargestellt.
- Soweit Flächen nach einer der in diesem Merkblatt genannten AUM gefördert werden, darf auf ein und derselben Fläche für dieselbe Maßnahme **keine Förderung aus anderen Programmen** in Anspruch genommen werden.

b) Auflagenüberschneidung:

Verpflichtungen – bei den einzelnen Maßnahmen mit **(✱)** gekennzeichnet – sind überschneidungsrelevant.

AUM honorieren freiwillige aktive Leistungen zur nachhaltigen umweltgerechten Bewirtschaftung der Kulturlandschaft. Sie verlangen ein aktives Bewirtschaften und gehen somit über spezifische Rechtsvorschriften (z. B. in Schutzgebietsverordnungen nach Naturschutzrecht) hinaus, die sich auf Verbote beschränken. Damit erfüllen sie gesellschaftliche Ziele, die durch Verbotsauflagen anderer Rechtsvorschriften bzw. privatrechtlicher Vereinbarungen allein nicht erreicht werden. Eine Überschneidung zwischen den Verpflichtungen der AUM und den Vorgaben spezifischer Rechtsvorschriften/privatrechtlicher Vereinbarungen ist somit **grundsätzlich nicht förderschädlich**. Bezüglich der Auflagenüberschneidung gelten somit folgende Regelungen:

- Soweit für Flächen Bewirtschaftungsbeschränkungen auf Basis **spezifischer Rechtsvorschriften** bestehen, die mit den mit **(✱)** gekennzeichneten Verpflichtungen der beantragten AUM **ganz oder teilweise identisch** sind und für die sonstige öffentliche (staatliche oder kommunale) oder private Mittel in Anspruch genommen werden, **entfällt eine Förderung** für die Maßnahme(n) auf diesen Flächen. Entsprechende Flächen sind im FNN mit **B02** zu kennzeichnen.

  Spezifische Rechtsvorschriften sind in diesem Zusammenhang folgende allgemein verbindliche Regelungen:
  - Schutzgebietsverordnungen nach Naturschutzrecht
  - Bebauungsplan
  - Planfeststellungsbeschluss
  - Flurbereinigungsplan (nur gesondert ausgewiesene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind relevant)
  - Grünordnungsplan gemäß Art. 4 Abs. 2 und 3 BayNatSchG sowie §§ 9 und 11 BNatSchG
  - sämtliche sonstige allgemein verbindliche Satzungen.
- Eine **förderschädliche Teilidentität** liegt vor, wenn eine überschneidungsrelevante AUM-Verpflichtung Teil der entsprechenden Bewirtschaftungsbeschränkung einer Rechtsvorschrift ist. Beispiel: AUM-Verpflichtung ist ein „Verzicht auf mineralische Düngung" und in der Naturschutzgebietsverordnung ist ein „Verbot jeglicher Düngung" geregelt. Da die AUM-Verpflichtung „Verzicht auf mineralische Düngung" nur ein Teil des „Verbots jeglicher Düngung" ist, liegt eine Teilidentität vor.
- Für **Flächen in Wasserschutzgebieten sowie bei ankaufsgeförderten Flächen** im Rahmen der „Landschaftspflege und Naturpark-Richtlinien", der „Förderrichtlinien des Bayerischen Naturschutzfonds", des „vorbeugenden Hochwasserschutzes" oder der „Flurneuordnung (Flurbereinigung)" **scheidet eine Förderung** nach vorliegenden Richtlinien bei (Teil-) Identität der überschneidungsrelevanten AUM-Verpflichtungen mit den Vorgaben der Schutzgebietsverordnung bzw. des Ankaufsförderbescheids (unter Beachtung der Zweckbindungsfrist) **aus**. Entsprechende Flächen sind im FNN mit **B02** zu kennzeichnen. Ob eine Pachtfläche ankaufsgefördert wurde, ist mit dem Eigentümer der Fläche abzuklären.
- **Privatrechtlich vereinbarte Bewirtschaftungsbeschränkungen** (z. B. in Pacht-/Nutzungsüberlassungsverträgen) stehen der staatlichen Förderung von AUM nicht entgegen. Unter diese Regelung fallen auch die freiwilligen Vereinbarungen eines Wasserversorgers mit Landwirten in Wasserschutzgebieten (hier ist nur die Regelung in der Wasserschutzgebietsverordnung maßgeblich) oder die Pachtverträge der Wasserwirtschaftsverwaltung.
- Die Inhalte von **Fachplänen des Naturschutzes**, z. B. Managementpläne für Natura-2000-Gebiete, Pflege- und Entwicklungsplänen oder Gutachten (wie z. B. Zustandserfassungen für Schutzgebiete) sowie die Erhaltungsziele für Natura-2000-Gebiete sind **keine rechtlichen Verpflichtungen**, die zu einer Auflagenüberschneidung mit beantragten AUM führen.
- In **Natura-2000-Gebieten** stehen rechtliche **Bewirtschaftungsbeschränkungen** aufgrund von Schutzgebietsverordnungen nach dem Naturschutzrecht einer Förderung von Maßnahmen gemäß Artikel 28 und 29 VO (EU) Nr. 1305/2013 **nicht entgegen**, wenn Landwirte freiwillig **zusätzlich** aktive Leistungen zur nachhaltigen Bewirtschaftung von Lebensräumen der FFH- und Vogelschutz-Richtlinien durchführen.
- Die Kombination von VNP- bzw. KULAP-Maßnahmen mit zusätzlichen, aus naturschutzrechtlicher wie naturschutzfachlicher Sicht erforderlichen Maßnahmen z. B. zur Verbesserung, Wiederherstellung oder Neuschaffung bestimmter Lebensraumfunktionen (wie z. B. **Kompensationsmaßnahmen**, Maßnahmen der Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien) auf der gleichen Fläche sind zulässig und förderunschädlich, sofern keine (Teil-)Identität mit den Verpflichtungen der beantragten Maßnahmen des VNP bzw. KULAP vorliegt.

Unabhängig von der Überschneidungsrelevanz sind **alle** für die jeweilige Maßnahme geltenden **Auflagen und Verpflichtungen einzuhalten**. Verstöße dagegen führen zu einem teilweisen oder völligen Verlust der Fördergelder sowie Mehrjahressanktionen und ggf. auch zur Rückforderung bereits gewährter Fördermittel.

Ggf. werden zur Vermeidung der Mehrfachförderung für identische bzw. teilidentische Bewirtschaftungsauflagen die Träger der Wasserversorgung über die Einbeziehung der gekennzeichneten Flächen in das KULAP/VNP in geeigneter Weise informiert.

8. Mindestförderbetrag, Kürzung ab 100 ha LF

KULAP: **Zuwendungen unter 250 € je Antragsteller und Jahr** werden **nicht gewährt.** Betriebe mit mehr als 100 ha LF werden bei gesamtbetrieblichen und betriebszweigbezogenen Maßnahmen in Abhängigkeit von der gesamten LF gekürzt. Dabei ergibt sich aus der jeweiligen Betriebsgröße ein durchschnittlicher Kürzungsfaktor, der sich über folgende Staffelung errechnet:

- bis zum 100. ha: Keine Kürzung
- über dem 100. bis zum 200. ha: 10 % Kürzung
- über dem 200. ha: 20 % Kürzung

(Beispiel: Bei einem 200 ha-Betrieb reduziert sich die jeweilige Zuwendung um 5 %).

VNP: **Zuwendungen unter 100 € je Antragsteller und Jahr** werden **nicht gewährt**. Es erfolgt keine Kürzung ab 100 ha LF.

(✱) Verpflichtung (vgl. Abschnitt A 7b)
(K) Förderkriterium (vgl. Abschnitt A 3)

Auch wenn die genannten Mindestförderbeträge nicht erreicht werden, sind die eingegangenen Verpflichtungen über den gesamten Verpflichtungszeitraum hinweg einzuhalten, außer der Antrag wird zurückgezogen.

Eine Auszahlung unterhalb des Mindestförderbetrags ist dann möglich, wenn zumindest in einem der Vorjahre des Verpflichtungszeitraums der Mindestförderbetrag erreicht wurde.

9. Kontrollen, Kürzungen und Sanktionen

Die ÄELF sind aufgrund der EU-Vorschriften verpflichtet, alle Anträge einer verwaltungsmäßigen Kontrolle zu unterziehen. Darüber hinaus werden zur **Überprüfung** der Angaben und eingegangenen Verpflichtungen für einen Teil der Anträge Kontrollen vor Ort (Ortsbesichtigung) durchgeführt. Zur Kontrolle der ordnungsgemäßen Einhaltung der Produktionsweisen, zu der sich der Erzeuger verpflichtet hat, können Proben von unverarbeiteten oder verarbeiteten Erzeugnissen genommen und einer Analyse unterzogen werden.

Wenn festgestellt wird, dass

- falsche Angaben gemacht wurden und/oder
- Förderkriterien nicht gegeben waren bzw. Verpflichtungen nicht eingehalten wurden,

ist mit weitgehenden Konsequenzen zu rechnen. Diese können vom teilweisen oder ganzen Verlust der Förderung (Sanktionen) und/oder Ausschluss von der künftigen Teilnahme an Programmen gemäß VO (EU) Nr. 1305/2013 bis zur Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs führen.

10. Mitteilungspflicht

Jede Änderung, die Auswirkungen auf die Förderkriterien, Verpflichtungen und sonstigen Auflagen hat, ist **unverzüglich** und **Fälle höherer Gewalt** sind spätestens innerhalb von 15 Arbeitstagen nach dem Zeitpunkt, ab dem der Antragsteller hierzu in der Lage ist, dem AELF schriftlich mitzuteilen.

11. Bewirtschaftung nach dem Verpflichtungszeitraum

Nach Ablauf des Verpflichtungszeitraums können die einbezogenen Flächen wieder im ursprünglichen Sinne bewirtschaftet werden, soweit EU-, Bundes- oder Landesrecht nicht entgegenstehen.

B KULAP – allgemeine Bestimmungen und Auflagen

1. Wer kann Antrag stellen?

Antragsberechtigt sind:

- Inhaber von ldw. Betrieben **mit Hofstelle, die mind. 3,00 ha ldw. genutzte Flächen (LF)** einschl. Teichflächen selbst bewirtschaften,
- Gartenbau- und Sonderkulturbetriebe auch unter 3,00 ha LF,
- Alm- und Weidegenossenschaften oder
- Weinbaubetriebe, die in der Weinbaukartei erfasst sind und die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 und 2 der Weinverordnung erfüllen.

Öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften wie Landkreise und Gemeinden, sowie Teilnehmergemeinschaften können **nicht** am KULAP teilnehmen.

An der Maßnahme B10 „Ökologischer Landbau“ können ausschließlich aktive Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 9 der VO (EU) Nr. 1307/2013 teilnehmen.

2. Was ist zu beachten?

a) Förderkriterium ist, dass

- **(K)** die Antragsfläche in Bayern liegt, ldw. genutzt wird und keine besonderen naturschutzfachlichen Auflagen entgegenstehen,
- **(K)** die Flächen, auf denen die in der nachfolgenden Tabelle genannten Maßnahmen vorgesehen sind, in der entsprechenden Kulisse liegen.

Kulisse \ Maßnahmen	Umwandlung AF in GL		Ext. GL-Nutzung	Verzicht Intensivfrüchte
	B28	B29	B30	B39
Wasserschutzgebiete	X		X	X
Überschwemmungsgebiete (Hochwassergefährdung)	X		X	X
Einzugsgebiete von **Grundwasserkörpern,** die hinsichtlich der Zielerreichung im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie als unwahrscheinlich eingestuft sind	X		X	X
Hochwasserretentionsgebiete	X		X	
Flächen, die unmittelbar an **ständig wasserführende Gewässer** angrenzen	X		X	
Flächen **entlang** von besonders schützenswerten (kartierten) **Biotopen**	X		X	
Feldstücke mit **Dolinen**	X		X	
Flächen, die von der Wasserwirtschaftsverwaltung **als sensibel** eingestuft werden	X		X	
Moore		X	X	

b) Sonstige Auflagen:

- Der Antragsteller muss die Flächen für die Dauer des Verpflichtungszeitraums nach ortsüblichen Normen bewirtschaften (z. B. Ansaat, Pflege). Darüber hinaus ist eine **Bewirtschaftung bzw. Pflege entsprechend der jeweiligen Maßnahme durchzuführen**.
- Klärschlamm und Fäkalien dürfen auf den in AUM einbezogenen Flächen nicht ausgebracht werden. Für die in die Maßnahmen B35/36 „Winterbegrünung" und B37/38 „Mulch-/Streifen-/Direktsaatverfahren" einbezogenen Flächen gilt das Ausbringungsverbot im Kalenderjahr der Zwischenfruchtaussaat und im darauffolgenden Kalenderjahr.

c) Sonstige Bestimmungen

Für die Ermittlung des jährlichen Viehbesatzes werden der durchschnittliche Viehbestand und die Flächen des aktuellen Jahres herangezogen.

(K) Förderkriterium (vgl. Abschnitt A 3)

C KULAP - Maßnahmenbeschreibung

1. B10 – Ökologischer Landbau im Gesamtbetrieb – gesamtbetriebliche Maßnahme

- Grundlage für die Förderung sind die EG-Öko-Basis Verordnung VO (EG) Nr. 834/2007 und die Durchführungsvorschriften VO (EG) Nr. 889/2008 – in der jeweils geltenden Fassung (EG-Öko-Verordnung). Diese Verordnungen können im Internet unter **http://www.lfl.bayern.de/iem/oekolandbau/** eingesehen bzw. heruntergeladen werden. Auf dieser Internetseite ist auch eine Zusammenstellung der Regelungen, die für ldw. Unternehmen gelten, zu finden.
- **(✱)** Der **gesamte** Betrieb muss gemäß den o. g. Verordnungen **ökologisch** bewirtschaftet werden. Ausgenommen sind nur Aquakulturen und Bienen sowie der Anbau (z. B. Hausgarten) und die Tierhaltung für private Zwecke in geringem Umfang und ohne Erwerbsabsicht.
- Bei Betrieben mit mehr als 70,00 % Hauptfutterfläche (HFF: NC: 411 – 493, 941) muss im Betrieb jährlich ein Mindestviehbesatz (Durchschnittsbestand) von 0,3 GV/ha HFF eingehalten werden.
- Folgende Nutzungen erhalten die Höhe der Zuwendung für Acker-/Grünland: Hanf (NC: 701), Färber-Waid (NC: 703), Glanzgräser (NC: 704), Färberdisteln (NC: 708), Brennnesseln (NC: 709), Silphium (NC: 802), Sudangras (NC: 803), Igniscum (NC: 804), Chinaschilf/Miscanthus (NC: 852), Riesenweizengras/Szarvasi-Gras (NC: 853), Rohrglanzgras (NC: 854), Energiepflanzen einer Gattung/Art (NC: 801), Streuobst ohne Wiesen-/Ackernutzung (NC: 822).
- Flächen mit gärtnerisch genutzten Kulturen sind Gemüse (NC: 610 – 649), Küchenkräuter/Heil- und Gewürzpflanzen (NC: 650 – 685), Rollrasen (NC: 702), Mohn (NC: 706) und Erdbeeren (NC: 707).
- Folgende Nutzungen werden generell nicht gefördert: Almen/Alpen (NC: 455), Streuwiesen (NC: 458), nach FELEG oder im Rahmen von AUM stillgelegte Flächen (NC: 545, 546, 560, 567), aufgeforstete Ackerflächen (NC: 061, 564), nicht ldw. Fläche aufgrund Maßnahmen gemäß Natura 2000 oder Wasserrahmenrichtlinie (Art. 32 2b (i) VO (EU) Nr. 1307/2013) (NC: 583), aus der Erzeugung genommene Flächen (NC: 054 – 062, 591, 592), Tabak (NC: 705), alle Zierpflanzen (NC: 720 – 778), Christbaumkulturen (NC: 983), KUP (NC: 059, 841), nicht ldw. genutzte Hausgärten (NC: 920), Teiche (NC: 930, 940), Naturschutzflächen (NC: 958) sowie nicht ldw. genutzte Flächen (NC: 990) und unbefestigte Mieten (NC: 994, 996).
- **Höhe der Zuwendung:**
  - Acker-/Grünland **273 €/ha**
  - gärtnerisch genutzte Flächen **468 €/ha**
  - landwirtschaftliche Dauerkulturen **975 €/ha**

  Für max. 15 ha wird zusätzlich eine Förderung von 35 €/ha LF für die verpflichtende Teilnahme am Kontrollverfahren gewährt (B11).

  Für Neueinsteiger in den ökologischen Landbau im Gesamtbetrieb wird während der Umstellungsphase in den ersten beiden Verpflichtungsjahren folgende Zuwendung gewährt:
  - Acker-/Grünland **350 €/ha**
  - gärtnerisch genutzte Flächen **915 €/ha**
  - landwirtschaftliche Dauerkulturen **1.250 €/ha**

Bei Neueinsteigern muss der Anteil der Flächen, die bisher nicht in die KULAP-Öko-Förderung einbezogen waren (Umstellungsflächen), über 50,00 % der LF des Betriebes liegen.

Neuantragsteller mit Verpflichtungsbeginn 2015 müssen alle Vorgaben der EG-Öko-Verordnung zur Tierhaltung ab spätestens 01.01.2017 einhalten.

2. Klimaschutz

B20, B21 – Extensive Grünlandnutzung für Raufutterfresser – betriebszweigbezogen

Bewirtschaftung der gesamten Dauergrünlandfläche (NC: 441, 451 – 460, 546, 567, 592, 994) des Betriebs entsprechend den nachfolgenden Auflagen (gilt auch für Flächen mit Sperrcodes B02 (vgl. Abschnitt A 7b), B03 (vgl. Abschnitt A 5b) bzw. für Flächen, die außerhalb Bayerns liegen und somit nicht förderfähig sind):

- **(✱) Verzicht auf Mineraldünger,** mit Ausnahme einer Kalkung und – im Falle eines nachgewiesenen Bedarfs – der im ökologischen Landbau zugelassenen mineralischen Ergänzungsdünger. Nähere Informationen hierzu erteilt das zuständige AELF.
- **(✱) B20 – Maximaler Viehbesatz von 1,40 GV/ha HFF im gesamten Betrieb**. Dabei darf insgesamt nur der Wirtschaftsdünger aufgenommen werden, der einem Viehbesatz von max. 1,40 GV/ha LF entspricht.
- **B21 – Maximaler Viehbesatz von 1,76 GV/ha HFF im gesamten Betrieb**. Dabei darf insgesamt nur der Wirtschaftsdünger aufgenommen werden, der einem Viehbesatz von max. 1,76 GV/ha LF entspricht.
- **Verzicht auf flächendeckenden chemischen Pflanzenschutz** (AELF kann im Ausnahmefall den flächigen Einsatz genehmigen).
- In jedem Kalenderjahr im Verpflichtungszeitraum muss ein **Mindestbesatz an Raufutterfressern** (Durchschnittsbestand) im Betrieb von **0,3 RGV/ha Hauptfutterfläche** (HFF, NC: 411 – 493, 941) eingehalten werden.
- **Keine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung zur Grünlanderneuerung;** bei stark verunkrauteten Teilflächen besteht die Möglichkeit zur pfluglosen Grünlanderneuerung. Hierzu ist für den Einzelfall eine Begutachtung und Genehmigung des zuständigen AELF vor der Grünlanderneuerung erforderlich. Auf den betreffenden Flächen wird im Jahr der Wiederansaat keine Zuwendung gewährt.
- Die Hauptnutzung hat jährlich in der Vegetationsperiode bis spätestens 15.11. zu erfolgen.
- Förderfähig sind Wiesen, Mähweiden, Weiden, auch soweit sie neu eingesät sind, sowie Hutungen, Sommerweiden für Wanderschafe, anerkannte Almen und Alpen (NC: 441, 451 – 455, 460). Streuwiesen sind von der Zuwendung ausgeschlossen.
- **Höhe der Zuwendung:**
  - **bis max. 1,40 GV/ha HFF (B20)** **169 €/ha**
    bei Almen/Alpen (NC: 455) 80 €/ha
  - **bis max. 1,76 GV/ha HFF (B21)** **120 €/ha**
    bei Almen/Alpen (NC: 455) 55 €/ha

B22/B23 – Extensive Grünlandnutzung auf Almen und Alpen – betriebsbezogen

Bewirtschaftung von Alm- und Alpflächen (NC: 455) entsprechend den nachfolgenden Auflagen (gilt auch für Flächen mit Sperrcodes B02 (vgl. Abschnitt A 7b), B03 (vgl. Abschnitt A 5b) bzw. für Flächen, die außerhalb Bayerns liegen und somit nicht förderfähig sind):

- **(✱) Verzicht auf Mineraldünger,** mit Ausnahme einer Kalkung und – im Falle eines nachgewiesenen Bedarfs – der im ökologischen Landbau zugelassenen mineralischen Ergänzungsdünger. Nähere Informationen hierzu erteilt das zuständige AELF.

(✱) Verpflichtung (vgl. Abschnitt A 7b)

- **(✱) B22 – Maximaler Viehbesatz von 1,40 GV/ha HFF im gesamten Betrieb**. Dabei darf insgesamt nur der Wirtschaftsdünger ausgebracht werden, der einem Viehbesatz von max. 1,40 GV/ha LF entspricht.
- **B23 – Maximaler Viehbesatz von 1,76 GV/ha HFF im gesamten Betrieb**. Dabei darf insgesamt nur der Wirtschaftsdünger ausgebracht werden, der einem Viehbesatz von max. 1,76 GV/ha LF entspricht.
- **Verzicht auf flächendeckenden chemischen Pflanzenschutz** (AELF kann im Ausnahmefall den flächigen Einsatz genehmigen).
- In jedem Kalenderjahr im Verpflichtungszeitraum muss ein **Mindestbesatz an Raufutterfressern** (Durchschnittsbestand) im Betrieb von **0,10 RGV/ha Hauptfutterfläche** (HFF, NC: 411 **–** 493, 941) eingehalten werden.
- Die Alm- und Alpflächen sind jährlich mind. einmal während der Vegetationsperiode (Hauptnutzung bis spätestens 15.11.) zu beweiden.
- Förderfähig sind nur anerkannte **Almen und Alpen** (NC: 455)**.**
- **Höhe der Förderung:**
  - **bis max. 1,40 GV/ha HFF (B22) 80 €/ha**
  - **bis max. 1,76 GV/ha HFF (B23) 55 €/ha**

B25, B26 – Emissionsarme Wirtschaftsdüngerausbringung
– betriebsbezogen

- **(✱)** Die Ausbringung des flüssigen Wirtschaftsdüngers (auch sonstige flüssige organische Dünger) ist mit anerkannter Technik (Injektionsverfahren) vorzunehmen. Dies liegt dann vor, wenn flüssiger Wirtschaftsdünger in geschlossenen Leitungen in einem Arbeitsgang direkt in den aktiv geöffneten Boden bzw. unter den Pflanzenbestand eingebracht wird. Ein Schließen der Schlitze nach der Ablage des Wirtschaftsdüngers ist möglich, aber nicht zwingend erforderlich.

  Über Einzelheiten der anerkannten Technik erteilt das zuständige AELF Auskunft.
- Nicht gefördert werden folgende ldw. genutzte Flächen: Almen/Alpen (NC: 455), Streuwiesen (NC: 458), nach FELEG oder im Rahmen von AUM stillgelegte Flächen (NC: 545, 546, 567), aufgeforstete Ackerflächen (NC: 564), nicht ldw. Flächen aufgrund Maßnahmen gemäß Natura 2000 oder Wasserrahmenrichtlinie (NC: 583), aus der Erzeugung genommene Flächen (NC: 591, 592) sowie Dauerkulturen (NC: 821 **–** 854, 857). Zudem werden alle Flächen, die in Maßnahmen mit generellem Verbot einer organischen Düngung (B30, B34, B48 bestimmte VNP-Maßnahmen) einbezogen sind, nicht gefördert. Der Förderausschluss dieser genannten Flächen wird programmtechnisch vorgenommen.
- Außerdem sind alle ldw. genutzten Flächen, auf denen kein flüssiger Wirtschaftsdünger ausgebracht werden darf oder kann, **vom Antragsteller** im FNN mit dem **Sperrcode B04** zu kennzeichnen. Hierzu zählen unter anderem:
  - Flächen, für die aufgrund von Auflagen (z. B. einer Schutzgebietsverordnung) ein Ausbringungsverbot für flüssige Wirtschaftsdünger besteht,
  - Hanglagen, sofern die im Betrieb vorgesehene, förderfähige (anerkannte) Ausbringtechnik für diese Flächen nicht geeignet ist,
  - Flächen, auf denen laut Erklärung des Antragstellers generell keine flüssigen Wirtschaftsdünger ausgebracht werden (z. B. Pferdekoppeln),
  - Flächen, auf denen **Klärschlamm** oder Fäkalien im Verpflichtungszeitraum ausgebracht werden.
- Wird Gerätetechnik eingesetzt (z. B. Güllegrubber), die für bestimmte Kulturen (z. B. Grünland) nicht geeignet ist, können diese Flächen bei der Berechnung des Förderbetrags für den mit dieser Gerätetechnik ausgebrachten flüssigen Wirtschaftsdünger nicht berücksichtigt werden. Ebenso wird bei Gerätetechnik speziell für Hopfen nur die Fläche mit NC: 856 berücksichtigt.
- **B25 – Ausbringung bei Eigenmechanisierung**
  (✱) Bei Eigenmechanisierung muss der gesamte **im Betrieb verfügbare flüssige Wirtschaftsdünger** (einschl. aufgenommener flüssiger Wirtschaftsdünger und Biogasgärreste) mit für Injektionsverfahren anerkannter Gerätetechnik ausgebracht werden. Die Ermittlung der max. förderfähigen Menge an flüssigem Wirtschaftsdünger erfolgt jährlich auf der Grundlage des aktuellen FNN und auf Grundlage entweder des Viehverzeichnisses zum Mehrfachantrag oder der elektrischen Leistung der hofeigenen Biogasanlage. Zudem sind Betriebe, die flüssige Wirtschaftsdünger abgeben oder aufnehmen, verpflichtet, dies dem zuständigen AELF bis spätestens 15.12. des jeweiligen Verpflichtungsjahres anzuzeigen. Nähere Informationen hierzu erteilt das zuständige AELF.
- **B26 – Überbetriebliche Ausbringung**

  (✱) Bei überbetrieblicher Ausbringung sind die jährlichen Ausbringmengen und die dabei verwendete anerkannte Gerätetechnik in einem Sammelbeleg einmal jährlich, spätestens jedoch bis zum 15.12. des jeweiligen Verpflichtungsjahres, dem AELF vorzulegen. Dies gilt auch für Betriebe, die sich an einer Maschinengemeinschaft beteiligen und nicht die gesamte im Betrieb anfallende Menge flüssiger Wirtschaftsdünger mit der entsprechenden Technik ausbringen.

  Im Grundantrag ist die jährlich in die Maßnahme einzubeziehende Ausbringmenge an flüssigem Wirtschaftsdünger anzugeben. Diese beantragte Menge darf jährlich um max. 50,00 % überschritten bzw. um max. 30,00 % unterschritten werden.
- **Höhe der Zuwendung: 1,50 €/m³**
  - bei B25 max. 18 m³/GV oder 18 m³/kWel und Jahr
  - max. 54 €/ha förderfähige Fläche und Jahr
    (Zur Auszahlung gelangt der jeweils niedrigere Betrag.)

B28/29 – Umwandlung von Ackerland in Grünland entlang von Gewässern und in sonstigen sensiblen Gebieten
– einzelflächenbezogen

- **(✱)** Flächen müssen bereits **ab dem ersten Verpflichtungsjahr einer Hauptnutzung als Wiese, Weide oder Mähweide** unterliegen. Sie sind während des gesamten Verpflichtungszeitraums in dieser Form zu nutzen.
- **(K)** Es können nur Flächen in die Maßnahmen einbezogen werden, die in den beiden Vorjahren des ersten Verpflichtungsjahrs in der Hauptnutzung als Ackerflächen (maßgebliche NC ergeben sich aus den Angaben im Betriebsdatenblatt des FNN unter dem Überbegriff „Kulturlandschaftsprogramm“ in der Zeile „Ackerfläche“) bewirtschaftet wurden.
- Bei einer Grünlanderneuerung ab dem zweiten Verpflichtungsjahr ist auf eine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung zu verzichten.
- Es können nur Flächen einbezogen werden, die in einer der unter Abschnitt B Nr. 2a genannten Gebietskulissen liegen.
- Flächen, die dieser Maßnahme unterliegen, zählen im Rahmen der VO (EU) Nr. 1307/2013 (Direktzahlungen-VO) als Ackernutzung und erhalten auch nach Ablauf des 5-jährigen Verpflichtungszeitraums keinen Dauergrünlandstatus.
- Die Hauptnutzung hat jährlich in der Vegetationsperiode bis spätestens 15.11. zu erfolgen.
- Förderfähig ist Grünlandeinsaat (NC: 441).

(✱) Verpflichtung (vgl. Abschnitt A 7b)
(K) Förderkriterium (vgl. Abschnitt A 3)

Höhe der jährlichen Zuwendung:

- B28 **370 €/ha**
- B29 (in der Gebietskulisse Moore): **570 €/ha**

3. Boden- und Wasserschutz

B30 – Extensive Grünlandnutzung entlang von Gewässern und in sonstigen sensiblen Gebieten – einzelflächenbezogen

- **(✱) Verzicht** auf jegliche Düngung (ausgenommen Kalkung).
- Verzicht auf chemische Pflanzenschutzmittel.
- Es können nur Flächen einbezogen werden, die in einer der unter Abschnitt B Nr. 2a genannten Gebietskulissen liegen.
- Ein Umbruch der geförderten Grünlandflächen ist verboten.
- Die Grünlandflächen sind jährlich mind. einmal während der Vegetationsperiode (Hauptnutzung bis spätestens 15.11.) zu mähen oder durch Hüteschafhaltung zu beweiden. Sonstige Beweidung (z. B. mit Rindern oder Pferchung) ist nicht zulässig[1)].
- Förderfähig sind Wiesen, Weiden und Mähweiden, auch soweit sie neu eingesät sind (NC: 441, 451 – 453).
- Die Kombination mit B28 und B29 ist auf max. 5,00 ha im Betrieb beschränkt[1)]. Auf die Obergrenze werden bestehende Kombinationen von Altverpflichtungen A34/A24 angerechnet.
- **Höhe der Zuwendung: 350 €/ha**

[1)] Ausnahmen in vom AELF festgelegten Projektgebieten möglich.

B34 – Gewässer- und Erosionsschutzstreifen
– einzelflächenbezogen

- (✱) Gefördert wird die dauerhafte und gezielte Einsaat bzw. Beibehaltung eines **5 – 30 m breiten Grünstreifens** auf Ackerflächen
  - am **Rand eines Feldstücks entlang angrenzender Seen, Flüsse, Bäche** und ständig oder periodisch wasserführender Oberflächengewässer,
  - in **Geländemulden**, wo nach starken oder langandauernden Niederschlägen Oberflächenwasser konzentriert abfließt und Rinnen- oder Grabenerosion verursachen kann,
  - bei potenziell erosionsgefährdeten Hangflächen am Fuß- und im Hangbereich quer zur Hangneigung.

  Die Lage und Größe der Grünstreifen ist **mit dem zuständigen AELF abzustimmen** und in eine Kopie der FeKa einzuzeichnen.
- **(✱)** Auf dem eingesäten bzw. beibehaltenen Grünstreifen ist **jegliche Düngung** (ausgenommen Kalkung) untersagt.
- Flächendeckender chemischer Pflanzenschutz (Unkrautbekämpfung als Einzelpflanzenbehandlung möglich) und jegliche Bodenbearbeitung sind nicht zulässig.
- Der Grünstreifen muss mind. einmal im Jahr **gemäht, beweidet oder zumindest gemulcht** werden.
- Eine Zuwendung für die Grünstreifen ist nur in den Verpflichtungsjahren möglich, in denen das Feldstück, auf dem die Grünstreifen angelegt sind, als Ackerfläche genutzt wird. Wird die Ackerfläche stillgelegt (NC: 062, 545, 560) bzw. aus der Erzeugung genommen (NC: 591) oder die Fläche mit den NC: 421 – 428, 801, 802, 804, 821 – 857, 912 – 999 genutzt, erfolgt in diesem Jahr keine Zuwendung.
- Flächen, die dieser Maßnahme unterliegen, zählen im Rahmen der VO Nr. 1307/2013 (Direktzahlungen-VO) als Ackernutzung und erhalten auch nach Ablauf des 5-jährigen Verpflichtungszeitraums keinen Dauergrünlandstatus.
- Auf wassererosionsgefährdeten Flächen können die Anforderungen an die Erosionsvermeidung gemäß § 6 Abs. 2 und 3 Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung mit Grünstreifen zum Bodenschutz innerhalb des Hangbereichs erfüllt werden. Im Einzelfall bei sehr kurzen Hanglängen (bis ca. 100 m) kann auch ein Grünstreifen am Hangfuß ausreichen. Nähere Informationen hierzu erteilt das zuständige AELF.
- Förderfähig sind die mit NC: 054, 056, 058, 062, 421 – 424, 428, 441 und 591 codierten Grünstreifen.
- **Höhe der Zuwendung: 920 €/ha Grünstreifen**
- Die in die Maßnahme einbezogene Fläche kann im Rahmen des Greenings als ökologische Vorrangfläche mit den Varianten „Feldrand“ (NC: 058), „Pufferstreifen“ (NC: 056), „Ackerstreifen an Waldrändern“ (NC: 054) und „Brachliegende Flächen“ (NC: 062) beantragt werden. Dabei sind **zusätzliche** Auflagen zu beachten:
  - Die Maximalbreite beträgt beim „Feldrand“: 20 m, beim „Pufferstreifen“: 20 m und beim „Ackerstreifen an Waldrändern“: 10 m.
  - Chemischer Pflanzenschutz ist nicht zulässig. Einzelpflanzenbekämpfung ist nach Zustimmung des AELF möglich.
  - Für die einzelnen Varianten gelten Einschränkungen bei der Nutzung:
    - „Feldrand“: keinerlei ldw. Erzeugung während des gesamten Antragsjahres möglich. Vom 01.04.-30.06. ist kein Zerkleinern oder Mähen des Aufwuchses zulässig.
    - „Pufferstreifen“: keine ldw. Erzeugung, aber Schnittnutzung und Beweidung erlaubt, sofern vom angrenzenden Ackerland unterscheidbar. Vom 01.04.-30.06. ist jedoch kein Zerkleinern oder Mähen des Aufwuchses zulässig.
    - „Ackerstreifen an Waldrändern“: keine ldw. Erzeugung, aber Schnittnutzung und Beweidung erlaubt, sofern vom angrenzenden Ackerland unterscheidbar. Vom 01.04.-30.06. ist jedoch kein Zerkleinern oder Mähen des Aufwuchses zulässig.
    - „Brachliegende Flächen“: keinerlei ldw. Erzeugung während des gesamten Antragsjahres möglich. Vom 01.04.-30.06. ist kein Zerkleinern oder Mähen des Aufwuchses zulässig.
- Eine Kürzung der Zuwendungshöhe bei Kombination mit ökologischen Vorrangflächen erfolgt entsprechend dem Gewichtungsfaktor bei „Feldrand“, „Pufferstreifen“, „Ackerstreifen an Waldrändern“ in Höhe von 380 €/ha und bei „Brachliegende Flächen“ in Höhe von 250 €/ha.
- Die Fläche der „CC-Landschaftselemente“, die für ökologische Vorrangflächen angerechnet werden, wird bei der Maßnahmenfläche in Abzug gebracht.

B35 – Winterbegrünung mit Zwischenfrüchten
– einzelflächenbezogen

- **(✱)** Anbau von **Zwischenfrüchten** oder Ansaat bzw. Beibehaltung von Untersaaten auf **Ackerflächen** nach der Ernte der Hauptfrüchte **bzw. in Dauerkulturen**. Bei einer Winterbegrünung auf Ackerflächen muss im Anschluss eine Sommerung als Hauptfrucht angebaut werden, wobei auch eine Flächenstilllegung (NC: 062, 545, 560, 591) möglich ist. Nur falls der Zwischenfruchtanbau mit Klee, Kleegras, Luzerne, Gras oder Klee-Luzerne-Gemisch erfolgt, können diese Nutzungen im Folgejahr als Hauptfrucht (NC: 421 – 428, 941) belassen werden.
- Im Grundantrag ist der jährlich in die Maßnahme einzubeziehende Flächenumfang anzugeben. Dieser beantragte Flächenumfang darf jährlich um max. 50,00 % überschritten bzw. um max. 30,00 % unterschritten werden.

(✱) Verpflichtung (vgl. Abschnitt A 7b)
(K) Förderkriterium (vgl. Abschnitt A 3)

- (∗) Der Anbau von Zwischenfrüchten/Untersaaten (Begrünungsansaat) muss durch eine **gezielte Ansaat** (Selbstbegrünung kann nicht gefördert werden) erfolgen. Eine Winterbegrünung ist im Anschluss an eine Nutzung als Ackerfutter mit den NC: 421 – 424 und 428, stillgelegte Ackerfläche (NC: 062, 545, 560), aus der Erzeugung genommene Flächen (NC: 591), Samenvermehrung (NC: 912, 913) oder Grünbrache 1-jährig (NC: 941) nicht förderfähig.
- (∗) Bei der Begrünung von Dauerkulturflächen muss es sich um eine dauerhafte Grassamenmischung (Neuansaat nicht zwingend erforderlich) oder um eine Zwischenfrucht handeln.
- Die **Aussaat** muss bis spätestens **01.10**. erfolgen.
- (∗) Bis Vegetationsende muss ein für eine erosions- und nitratmindernde Wirkung ausreichender Pflanzenbestand vorhanden sein.
- Ab der Aussaat der Zwischenfrucht/Untersaat ist kein chemischer Pflanzenschutz zur Behandlung der Zwischenfrucht zulässig.
- Die Beseitigung des aus der Zwischenfrucht/Untersaat entstandenen Aufwuchses darf nur mechanisch erfolgen.
- Eine Bodenbearbeitung nach der Aussaat der Winterbegrünung darf frühestens nach dem **15.02.** des Folgejahres erfolgen.
- Eine Zuwendung der Maßnahmen Winterbegrünung und Mulch-/Streifen-/Direktsaatverfahren auf derselben Fläche im gleichen Jahr ist nur unter der Voraussetzung möglich, dass nach Ernte der im Mulch-/Streifen-/Direktsaatverfahren angebauten Reihenkultur für die Winterbegrünung eine gezielte Neuansaat erfolgt.
- Die Begrünungsansaat kann nur auf einer Fläche erfolgen, die im aktuellen FNN des Antragstellers erfasst war.
- **Höhe der Zuwendung: 70 €/ha**
  bei Kombination mit Maßnahme B10 40 €/ha
- Die in die Maßnahme einbezogene Fläche kann im Rahmen des Greenings als ökologische Vorrangfläche mit der Variante „Zwischenfrucht oder Grasuntersaat“ beantragt werden. Dabei sind **zusätzliche** Auflagen zu beachten:
  - Die Aussaat der „Zwischenfrucht“ ist frühestens ab dem 16.07. möglich.
  - Als „Zwischenfrucht“ sind nur Kulturpflanzenmischungen aus mind. 2 Arten zulässig. Der Anteil einer Art darf max. 60 % an den Samen der Mischung betragen. Der Anteil von Gräsern an den Samen darf nicht über 60 % liegen. Es sind nur Arten gemäß Anlage 3 der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung zulässig.
  - Die „Grasuntersaat“ darf nur aus Gräsern bestehen.
  - Im Antragsjahr ist nach der Vorkultur kein mineralischer N-Dünger zulässig.
  - Beweiden, Walzen, Schlegeln oder Häckseln ist zulässig.
- Im Jahr der Beantragung als ökologische Vorrangflächen erfolgt keine Auszahlung.
- Die Fläche der „CC-Landschaftselemente“, die für ökologische Vorrangflächen angerechnet werden, wird bei der Maßnahmenfläche in Abzug gebracht.

B36 – Winterbegrünung mit Wildsaaten (wildtiergerechter Zwischenfruchtanbau
– einzelflächenbezogen

- **(∗)** Ansaat mit einer „Äsungs- und Deckungsmischung“ gemäß der „Qualitätsblühmischungen Bayern“ (QBB) als wildtiergerechte Zwischenfrucht auf Ackerflächen bzw. in Dauerkulturen.
- Die Winterbegrünung mit Wildsaaten ist auf **max. 10,00 ha** im Betrieb förderfähig.
- Im Grundantrag ist der jährlich in die Maßnahme einzubeziehende Flächenumfang anzugeben. Dieser beantragte Flächenumfang darf jährlich um max. 50,00 % (jedoch max. 10,00 ha) überschritten bzw. um max. 30,00 % unterschritten werden.
- Die **Aussaat** muss bis spätestens **01.10**. erfolgen.
- (∗) Bis Vegetationsende muss ein für eine erosions- und nitratmindernde Wirkung ausreichender Pflanzenbestand vorhanden sein.
- Ab der Aussaat der Zwischenfrucht ist kein chemischer Pflanzenschutz zur Behandlung der Zwischenfrucht zulässig.
- Die Beseitigung des aus der Zwischenfrucht/Untersaat entstandenen Aufwuchses darf nur mechanisch erfolgen.
- Sowohl Nutzung als auch Einarbeitung bzw. Mulchen des Aufwuchses darf frühestens nach dem **15.02.** des Folgejahres erfolgen.
- Eine Zuwendung der Maßnahmen Winterbegrünung mit Wildsaaten und Mulch-/Streifen-/Direktsaatverfahren auf derselben Fläche im gleichen Jahr ist nur unter der Voraussetzung möglich, dass nach Ernte der im Mulch-/Streifen-/Direktsaatverfahren angebauten Reihenkultur für die Winterbegrünung mit Wildsaaten eine gezielte Neuansaat erfolgt.
- Die Begrünungsansaat kann nur auf einer Fläche erfolgen, die im jeweiligen Jahr mit einer Hauptfrucht bestellt und im aktuellen FNN des Antragstellers erfasst war.
- **Höhe der Zuwendung: 120 €/ha**
  bei Kombination mit Maßnahme B10 90 €/ha
- Die in die Maßnahme einbezogene Fläche kann im Rahmen des Greenings als ökologische Vorrangfläche mit der Variante „Zwischenfrucht“ beantragt werden. Dabei sind **zusätzliche** Auflagen zu beachten:
  - Die Aussaat ist frühestens ab dem 16.07. möglich.
  - Im Antragsjahr ist nach der Vorkultur kein mineralischer N-Dünger zulässig.
- Eine Kürzung der Zuwendungshöhe bei Kombination mit ökologischen Vorrangflächen erfolgt entsprechend dem Gewichtungsfaktor in Höhe von 75 €/ha.
- Die Fläche der „CC-Landschaftselemente“, die für ökologische Vorrangflächen angerechnet werden, wird bei der Maßnahmenfläche in Abzug gebracht.

B37 – Mulchsaatverfahren bei Reihenkulturen
B38 – Streifen-/Direktsaatverfahren bei Reihenkulturen
– einzelflächenbezogen

- **(∗)** Förderfähig ist das **Mulch-/Streifen-/Direktsaatverfahren bei den Reihenkulturen** Mais, Rüben, Kartoffeln, Sonnenblumen, Ackerbohnen, Feldgemüse, Soja, Hirse sowie das Mulchverfahren bei den ldw. Dauerkulturen Hopfen, Wein und Erwerbsobst (ausgenommen Streuobstbau). Nach Ernte der Hauptfrucht des Vorjahres ist eine Zwischenfruchtaussaat erforderlich. Dabei muss sich vor Vegetationsende so viel Pflanzenmasse entwickelt haben, dass im Frühjahr eine erosionsmindernde **Mulchabdeckung von mind. 10 %** vorhanden ist.
- Im Grundantrag ist der jährlich in die Maßnahme einzubeziehende Flächenumfang anzugeben. Dieser beantragte Flächenumfang darf jährlich um max. 50,00 % überschritten bzw. um max. 30,00 % unterschritten werden.
- Die Maßnahme ist nicht zulässig auf einer Fläche, die im vorangegangenen Verpflichtungsjahr in die Maßnahmen B35/B36 „Winterbegrünung“ bzw. B47 „Jährlich wechselnde Blühflächen“ einbezogen war (d. h. keine Zuwendung beider Maßnahmen auf Grundlage einer einzigen Ansaat!).
- Bei Flächen, die in diese Maßnahme einbezogen sind, gelten die Anforderungen an die Erosionsvermeidung gemäß § 6 Abs. 2 bis 4 Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung als erfüllt.

(∗) Verpflichtung (vgl. Abschnitt A 7b)

- Eine Nutzung (z. B. Futternutzung, Verwertung über Biogasanlagen) des Zwischenfruchtanbaus ist nicht zulässig.
- **(✱)** Es ist **nicht zulässig,** Winterzwischenfrüchte im Frühjahr mit **chemischen Mitteln** gezielt abzuspritzen.
- Zusätzliche Bestimmungen bei Mulchverfahren in Obstdauerkulturen (ausgenommen Streuobstanlagen) nur bei B37 möglich:
  - Fahrgassen (mind. 70 % des Baumreihenabstandes) und das Vorgewende sind durch Grassamenmischungen dauerhaft zu begrünen (Selbstbegrünung erfüllt die Bedingung nicht).
  - Fahrgassen und Vorgewende müssen jährlich gemulcht werden.
  - Baumstreifen müssen bewuchsfrei gehalten werden. Es dürfen nur die nach den Richtlinien für den integrierten Obstbau der Bundesfachgruppe Obstbau zugelassenen Herbizide angewandt werden.
  - Bei Neuanlage ist die Begrünung unmittelbar nach Beendigung der Pflanzarbeiten (bei Winter- bzw. Frühjahrspflanzung bis spätestens Ende des folgenden Monats Mai) vorzunehmen.
- **Höhe der Zuwendung:**
  - **Mulchsaatverfahren – B37** **100 €/ha**
    bei Kombination mit Maßnahme B10 70 €/ha
  - **Streifen-/Direktsaatverfahren – B38** **150 €/ha**
    bei Kombination mit Maßnahme B10 120 €/ha
- Die Fläche der „CC-Landschaftselemente“, die für ökologische Vorrangflächen angerechnet werden, wird bei der Maßnahmenfläche in Abzug gebracht.

B39 – Verzicht auf Intensivfrüchte in wasserwirtschaftlich sensiblen Gebieten – einzelflächenbezogen

Bewirtschaftung der in die Maßnahme einbezogenen Ackerflächen des Betriebs entsprechend den nachfolgenden Auflagen:

- **(✱)** Verzicht auf den Anbau von Winterweizen, Raps, Mais, Kartoffeln, Körnerleguminosen und Feldgemüse.
- **(✱)** Der Anbau von Rüben ist zulässig. In dem jeweiligen Anbaujahr wird für diese Flächen jedoch keine Prämie gewährt.
- Auf den Flächen ist über den Winter bis 15.02. des Folgejahres eine Begrünung sicherzustellen.
- Es können nur Flächen einbezogen werden, die in einer der unter Abschnitt B Nr. 2a genannten Gebietskulissen liegen.
- **Höhe der Zuwendung:** **250 €/ha**
  bei Kombination mit Maßnahme B10 125 €/ha

4. Biodiversität – Artenvielfalt

B40 – Erhalt artenreicher Grünlandbestände
– einzelflächenbezogen

Ziel ist die Beibehaltung besonders nachhaltiger und standortangepasster Verfahren der Bewirtschaftung von artenreichen Dauergrünlandflächen, die mit einer Verbesserung des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes einhergehen.

- **(✱)** Gefördert wird die extensive Bewirtschaftung bestimmter Dauergrünlandflächen durch Nachweis **von jährlich mind. vier Kennarten**.
- Die vier Kennarten müssen in der von der Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) erstellten Informationsschrift „Artenreiches Grünland“ enthalten sein. Die Teilnahme an einer entsprechenden Schulung zur Artenbestimmung wird empfohlen.
- Die Hauptnutzung hat jährlich in der Vegetationsperiode bis spätestens 15.11. zu erfolgen.
- Die Förderfläche ist begrenzt auf max. 150 ha pro Betrieb.
- Förderfähig sind nur Wiesen, Mähweiden, Weiden, Hutungen und Sommerweiden für Wanderschafe (NC: 451 **–** 454, 460).
- **Höhe der Zuwendung** **250 €/ha**

B41 – Extensive Grünlandnutzung an Waldrändern
– einzelflächenbezogen

Ziel ist die Schaffung von Lebensräumen für Wildtiere.

- **(✱)** Nutzungsverzicht von Wiesen entlang von Waldrändern vor dem 01.07.
- Die Hauptnutzung hat jährlich in der Vegetationsperiode bis spätestens 15.11. zu erfolgen.
- Förderfähig sind Wechselgrünland, Wiesen und Mähweiden, auch soweit sie neu eingesät sind (NC: 428, 441, 451, 452), die unmittelbar an Wald angrenzen. Für nicht unmittelbar an Wald angrenzende Flächen kann das AELF Ausnahmen genehmigen.
- Die Förderfläche ist begrenzt auf max. 3,00 ha pro Betrieb. Die Mindestgröße der beantragten Feldstücke muss grundsätzlich 0,20 ha betragen.
- **Höhe der Zuwendung:** **250 €/ha**

B44 – Vielfältige Fruchtfolge mit Eiweißpflanzen (Leguminosen) – betriebszweigbezogen
B45 – Vielfältige Fruchtfolge mit großkörnigen Leguminosen – betriebszweigbezogen
B46 – Vielfältige Fruchtfolge mit alten Kulturarten
– betriebszweigbezogen

Bewirtschaftung der gesamten Ackerfläche (maßgebliche NC ergeben sich aus den Angaben im Betriebsdatenblatt des FNN unter dem Überbegriff „Kulturlandschaftsprogramm“ in der Zeile „Ackerfläche“) des Betriebs entsprechend den nachfolgenden Auflagen (gilt auch für Flächen mit Sperrcodes B02 (vgl. Abschnitt A 7b), B03 (vgl. Abschnitt A 5b) bzw. für Flächen, die außerhalb Bayerns liegen und somit nicht förderfähig sind):

- **(✱)** Anbau von **mind. fünf verschiedenen Hauptfruchtarten** im Betrieb in jedem Verpflichtungsjahr.
- **(✱)** Der jährliche Anbauumfang einer Hauptfruchtart muss **mind. 10,00 %** der Ackerfläche betragen und darf **30,00 %** der Ackerfläche **nicht überschreiten**. Abweichend davon ist nur bei Ackerfutter mit den NC: 421 – 425 ein jährlicher Anbauumfang von jeweils max. 40,00 % der Ackerfläche zulässig.
- **(✱)** Der Getreideanteil (NC: 112 – 157 und 470 – 482) darf insgesamt 66,00 % der Ackerfläche nicht überschreiten.
- **(✱) B44** – **Leguminosen (**oder ein **Gemenge**, **das Leguminosen enthält)**, müssen jährlich auf mind. 10,00 % der Ackerfläche angebaut werden.
- **(✱) B45** – **Großkörnige Leguminosen** (oder ein **Gemenge, das großkörnige Leguminosen** enthält), müssen jährlich auf mind. 10,00 % der Ackerfläche angebaut werden.
- **(✱) B46** – **Alte Kulturarten** (NC: 118, 119, 181 – 183, 292, 341, 393, 413, 706) müssen jährlich auf mind. 10,00 % der Ackerfläche angebaut werden. Dabei kann ein Teil der alten Kulturarten durch großkörnige Leguminosen oder ein Gemenge, das großkörnige Leguminosen enthält, ersetzt werden. Eine alte Kulturart muss jedoch immer angebaut werden.
- Nur wenn mehr als 5 Hauptfruchtarten angebaut werden, können Hauptfruchtarten zusammengefasst werden, damit bei 5 Hauptfruchtarten der notwendige Mindestanteil von jeweils 10,00 % an der Ackerfläche erreicht wird.
- Eine Hauptfruchtart im Sinne dieser Maßnahme stellt grundsätzlich jede einzelne Nutzungsart (NC) entsprechend der jährlich gültigen NC-Liste zum Mehrfachantrag dar.

(✱) Verpflichtung (vgl. Abschnitt A 7b)

- Jedoch werden die einzelnen Nutzungsarten bei Mais (NC: 171, 411) bzw. bei Kartoffeln (NC: 601, 602) zu einer Hauptfruchtart im Sinne dieser Maßnahme zusammengefasst.
- Leguminosen oder ein Gemenge, das Leguminosen enthält, sind:
  - Klee (NC: 421)
  - Kleegras (NC: 422)
  - Luzerne (NC: 423)
  - Klee-/Luzerne-Gemisch (NC: 425)
  - Klee-/Luzernesamenvermehrung für (NC: 913)
  - Sonstige Hülsenfrüchte (NC: 240, 290)

  Großkörnige Leguminosen (B45/B46):
  - Erbsen (NC: 210), als GPS (NC: 486)
  - Bohnen (NC: 220), als GPS (NC: 487)
  - Lupinen (NC: 230) , als GPS (NC: 488)
  - Gemenge Erbsen/Bohnen (NC: 240)
  - Gemenge aus Körnerleguminosen und Getreide (NC: 250), als GPS (NC: 485)
  - Linsen (NC: 292)
  - Sojabohnen (NC: 330)
- Ackerflächen, die aus der ldw. Produktion genommen werden (NC: 054, 056, 058, 062, 545, 560, 564, 591, 941, 996), zählen nicht als Hauptfrucht im Sinne dieser Maßnahme und sind daher von der Zuwendung ausgeschlossen.
- **Höhe der Zuwendung:**
  - **B44** **85 €/ha**
    bei Kombination mit Maßnahme B10 50 €/ha
  - **B45/B46:** **120 €/ha**
    bei Kombination mit Maßnahme B10 70 €/ha
- Die in die Maßnahme einbezogene Leguminosenfläche kann im Rahmen des Greenings als ökologische Vorrangfläche mit der Variante „stickstoffbindende Pflanzen“ beantragt werden. Dabei sind **zusätzliche** Auflagen zu beachten:

  Für die Erbringung von ökologischen Vorrangflächen sind nur Leguminosen ohne Beimengung anderer Kulturen zulässig. Es sind nur Arten gemäß Anlage 4 der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung zulässig. Wird der Anbau der „stickstoffbindenden Pflanzen“ noch im Antragsjahr beendet, muss eine Winterkultur bzw. Winterzwischenfrucht nachgebaut werden, die bis mind. 15.02. des Folgejahres auf der Fläche zu belassen ist. Beweiden, Walzen, Schlegeln oder Häckseln ist zulässig.
- Eine Kürzung der Zuwendungshöhe bei Kombination mit ökologischen Vorrangflächen erfolgt nicht.

B47 – Jährlich wechselnde Blühflächen

– einzelflächenbezogen

- **(✱)** Förderfähig ist die Etablierung eines blütenreichen Bestandes, der Wildtieren, Bienen oder Nützlingen als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dient, auf i. d. R. wechselnden Ackerflächen.
- **(✱)** Die Förderfläche ist **jährlich neu** mit speziellem Saatgut gemäß der „Qualitätsblühmischungen Bayern“ (QBB) einzusäen (vgl. Beratungshinweise LfL).
- Nach der Aussaat ist bis einschl. 01.09. weder ein Befahren, ein Bearbeiten noch eine Nutzung zulässig (z. B. Futternutzung, Verwertung in Biogasanlagen).
- Im Grundantrag ist der jährlich in die Maßnahme einzubeziehende Flächenumfang anzugeben. Dieser beantragte Flächenumfang darf jährlich um max. 50,00 % überschritten bzw. um max. 30,00 % unterschritten werden.
- Die Förderfläche beträgt **max. 3,00 ha** je Betrieb. Sie kann auf jährlich wechselnden Feldstücken erbracht werden, wobei grundsätzlich mind. 0,10 ha pro Feldstück anzulegen sind.
- Förderfähig sind Flächen mit NC: 054, 056, 058, 062, 560.
- **Höhe der Zuwendung:** **jährlich 600 €/ha**
- Die in die Maßnahme einbezogene Fläche kann im Rahmen des Greenings als ökologische Vorrangfläche mit den Varianten „Feldrand“ (NC: 058), „Pufferstreifen“ (NC: 056), „Ackerstreifen an Waldrändern“ (NC: 054) und „Brachliegende Flächen“ (NC: 062) beantragt werden. Dabei sind **zusätzliche** Auflagen zu beachten:
  - Die Maximalbreite beträgt beim „Feldrand“: 20 m, beim „Pufferstreifen“: 20 m und beim „Ackerstreifen an Waldrändern“: 10 m.
  - Chemischer Pflanzenschutz ist nicht zulässig. Einzelpflanzenbekämpfung ist nach Zustimmung des AELF möglich.
  - Bei „Feldrand“ und „Brachliegende Flächen“ ist keinerlei ldw. Erzeugung während des gesamten Antragsjahres zulässig.
  - Ab 02.09. ist bei allen Varianten der Anbau einer Folgekultur, die im darauffolgenden Jahr geerntet wird, mit dem erforderlichen Pflanzenschutz zulässig.
- Eine Kürzung der Zuwendungshöhe bei Kombination mit ökologischen Vorrangflächen erfolgt in Höhe von 380 €/ha.
- Die Fläche der „CC-Landschaftselemente“, die für ökologische Vorrangflächen angerechnet werden, wird bei der Maßnahmenfläche in Abzug gebracht.

B48 – Blühflächen an Waldrändern und in der Feldflur

– einzelflächenbezogen

- **(✱)** Förderfähig ist die Bereitstellung von im Verpflichtungszeitraum nicht wechselnden Ackerflächen für **Blühflächen**, die Wildtieren, Bienen oder Nützlingen als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen.
- **(✱)** Die Förderfläche ist im Frühjahr des ersten Verpflichtungsjahres mit speziellem Saatgut gemäß der „Qualitätsblühmischungen Bayern“ (QBB) einzusäen (vgl. Beratungshinweise LfL).

  Bei Flächen, die bis zum 31.12.2014 in die Maßnahme A36 „Agrarökologische Ackernutzung“ einbezogen waren, ist es jedoch ausreichend, wenn die Aussaat mit oben genanntem Saatgut erst im Frühjahr 2016 erfolgt.
- Gelingt die Etablierung eines geeigneten Bestandes im Jahr der Aussaat nicht, ist das AELF darüber zu informieren und die Fläche spätestens im Frühjahr des Folgejahres neu zu bestellen.
- **(✱)** Nach der Aussaat sind während des gesamten Verpflichtungszeitraums weder ein Befahren, Bearbeiten noch eine Nutzung (z. B. Futternutzung, Verwertung in Biogasanlagen) zulässig. Eine Nach- bzw. Neuansaat ist zur Vermeidung einer starken Verunkrautung bzw. beim Auftreten von Problemunkräutern und nach Zustimmung des zuständigen AELF erlaubt.

  Auf Flächen, die bis zum 31.12.2014 in die Maßnahme A36 „Agrarökologische Ackernutzung“ einbezogen waren und erst im Frühjahr 2016 neu eingesät werden, ist jedoch bereits ab Jahresbeginn 2015 weder ein Befahren, Bearbeiten noch eine Nutzung zulässig sondern erst in 2016 zur Vorbereitung und Durchführung der Aussaat.
- Die Förderfläche beträgt **mind. 0,20 ha und max. 3,00 ha** je Betrieb sowie grundsätzlich mind. 0,20 ha pro Feldstück.
- Förderfähig sind Flächen mit NC: 054, 056, 058, 062, 560.
- **Höhe der Zuwendung:** In Abhängigkeit von der einzelflächenbezogenen Ertragsmesszahl (EMZ):
  - bis zu einer EMZ von 5.000 **600 €/ha**
  - je weitere 100 EMZ **15 €/ha**

  Die Berechnung der maßgeblichen EMZ für das jeweilige Feldstück wird nach den Flächenangaben des Antragstellers bzw. nach den ermittelten Flächen durchgeführt.

(✱) Verpflichtung (vgl. Abschnitt A 7b)

Die in die Maßnahme einbezogene Fläche kann im Rahmen des Greenings als ökologische Vorrangfläche mit den Varianten „Feldrand“ (NC: 058), „Pufferstreifen“ (NC: 056), „Ackerstreifen an Waldrändern“ (NC: 054) und „Brachliegende Flächen“ (NC: 062) beantragt werden. Dabei sind **zusätzliche** Auflagen zu beachten:

Die Maximalbreite beträgt beim „Feldrand“: 20 m, beim „Pufferstreifen“: 20 m und beim „Ackerstreifen an Waldrändern“: 10 m.

- Eine Kürzung der Zuwendungshöhe bei Kombination mit ökologischen Vorrangflächen erfolgt in Höhe von 380 €/ha.
- Die Fläche der „CC-Landschaftselemente“, die für ökologische Vorrangflächen angerechnet werden, wird bei der Maßnahmenfläche in Abzug gebracht.

5. Kulturlandschaft

B50 – Heumilch – Extensive Futtergewinnung
– betriebszweigbezogen

- **(✱)** Gefördert wird der Verzicht auf die Bereitung und den Einsatz von Silage im gesamten Betrieb.
- **(K)** Die Maßnahme ist nur in Kombination mit der Maßnahme B20 oder B21 „Extensive Grünlandnutzung für Raufutterfresser“ oder der Maßnahme B10 „Ökologischer Landbau“ förderfähig.
- Förderfähig sind Grünlandflächen (NC: 451 – 453) sowie Ackerfutter mit den NC: 421 – 428 und 441.
- Antragsberechtigt sind **nur Milcherzeuger** (Nachweis Milchgeldabrechnung bzw. Registrierung als direktvermarktender Milcherzeuger bei der zuständigen Behörde, i. d. R. Kreisverwaltungsbehörde und Nachweis der Einhaltung der Milchgüteverordnung).
- **Höhe der Zuwendung: 100 €/ha**

B51 – Mahd von Steilhangwiesen
– einzelflächenbezogen

- **(✱)** Gefördert wird die jährliche **Mähnutzung** während der Vegetationsperiode (Hauptnutzung bis 15.11.), so dass der angestrebte Schutz vor Erosion gesichert ist.
- Eine Beweidung des letzten Aufwuchses in Form einer **Nachweide** ist zulässig, soweit keine Erosionsgefahr besteht.
- Die Ermittlung der Flächenanteile in der jeweiligen Hangneigungsstufe erfolgt über den digitalen Hangneigungslayer am AELF.
- Förderfähig sind Wiesen und Mähweiden (NC: 451, 452).
- **Höhe der Zuwendung:**
  - Hangneigungsstufe 1: 30 – 49 % Steigung **450 €/ha**
  - Hangneigungsstufe 2: ab 50 % Steigung **650 €/ha**

  Die Förderung erfolgt als De-minimis-Beihilfe im Agrarsektor.

B52 – Ständige Behirtung von anerkannten Almen und Alpen – einzelflächenbezogen

- **(✱)** Es wird die ständige Behirtung (Personal) auf einer staatlich anerkannten Alm/Alpe honoriert.
- Die in die Zuwendung einbezogenen Alm-/Alpflächen sind jährlich zu beweiden.
- Die Einstufung der Alm/Alpe erfolgt über die Alm-/Alpdatei am AELF.
- **Höhe der Zuwendung:**

  Für die Fläche der einzelnen Alm-/Alpeinheiten wird ein durchschnittlicher Fördersatz nach folgender Prämienstaffelung ermittelt:
  - **30 € je ha** förderfähige Alm- und Alpfläche für **erschlossene Almen/Alpen,**
  - **50 € je ha** förderfähige Alm- und Alpfläche für **nicht erschlossene** Almen/Alpen,
  - **30 € je ha** Zuschlag für **die ersten 30 Hektare** förderfähige Alm- und Alpfläche je Alm-/Alpeinheit (unabhängig von der Erschließung).

B55 – Weinbau in Steil- und Terrassenlagen
– einzelflächenbezogen

- **(✱)** Förderfähig sind bestockte Rebflächen in Steil- und Terrassenlagen, die aufgrund ihrer Hangneigung oder wegen vorhandener Stützmauern nur unter erschwerten Bedingungen bewirtschaftet werden können. Zu fördernde Rebflächen müssen grundsätzlich innerhalb der von der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (LWG) durchgeführten Kartierung der Steil- und Terrassenlagen liegen.
- Während des Verpflichtungszeitraums können keine Fördermaßnahmen aus dem Bayerischen Programm zur Stärkung des Weinbaus – Teil A Umstrukturierung und Sortenumstellung von Rebflächen beantragt werden.
- Die Höhe der Zuwendung ist entsprechend dem Ausmaß der standortbedingten Arbeitserschwernis gestaffelt. Maßgeblich ist die in der Weinbaukartierung hinterlegte Stufe.
- **Höhe der Zuwendung:**
  - Erschwernisstufe 1: Nicht direktzugfähige Kleinterrasse **3.500 €/ha**
  - Erschwernisstufe 2: Klassischer Seilzug/erschlossene Kleinterrassen **2.400 €/ha**
  - Erschwernisstufe 3: Erschwerter Direktzug ab 47 % Hangneigung **1.300 €/ha**

B57 – Streuobst – einzelflächenbezogen

- **(✱)** Förderfähig ist der Erhalt von bestehenden oder neu gepflanzten Streuobstbäumen. Zu Streuobst (Kernobst, Steinobst, Nussbäume) auf ldw. genutzter Fläche zählen Hochstamm-Obstbäume als Einzelbäume, kleine Baumgruppen, Baumzeilen entlang von Wegen und Straßen sowie extensiv genutzte Streuobstbestände mit oder ohne Unternutzung.
- Streuobstbäume, die im Rahmen des Förderprogramms des Naturschutzes und der Landschaftspflege gefördert wurden, können während der dort festgelegten Zweckbindungsfrist nicht in das KULAP einbezogen werden.
- Gefördert werden Hochstamm-Baumarten, die mind. 3 m Kronendurchmesser erreichen und eine Stammhöhe von mind. 1,4 m haben.
- Es werden maxi. 100 Streuobstbäume pro ha LF des Feldstücks gefördert.
- Nicht förderfähig sind Bäume auf Feldstücken mit den NC: 821, 833, 834, 838.
- **Höhe der Zuwendung: 8 €/Baum**

B58 – Extensive Teichwirtschaft – einzelflächenbezogen
Nähere Informationen erteilt das zuständige AELF bzw. sind dem Merkblatt „Extensive Teichwirtschaft" zu entnehmen.

- **Höhe der Zuwendung: 200 €/ha Teichfläche**

(✱) Verpflichtung (vgl. Abschnitt A 7b)
(K) Fördervoraussetzung (vgl. Abschnitt A 3)

D Bestimmungen und allgemeine Auflagen des Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramms inkl. Erschwernisausgleichs (VNP)

1. Wer kann Antrag stellen?

Antragsberechtigt sind:

- Landwirte, Zusammenschlüsse von Landwirten (einschl. Alm- und Weidegenossenschaften) sowie sonstige Landbewirtschafter einschl. Teichbewirtschafter und Jagdgenossenschaften, die eine ldw. genutzte bzw. nutzbare Fläche (einschl. Teichfläche) von mind. 0,30 ha selbst bewirtschaften/pflegen.
- Landschaftspflegeverbände, anerkannte Naturschutzverbände (§ 3 Umwelt – Rechtsbehelfsgesetz) und Verbände/Vereine, die sich satzungsgemäß der Zuwendung des Naturschutzes und der Landschaftspflege verpflichten, soweit sie mind. 0,30 ha selbst bewirtschaften/pflegen.

Öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften wie Landkreise und Gemeinden, sowie Teilnehmergemeinschaften können **nicht** am VNP teilnehmen.

2. Was ist zu beachten?

Förderkriterium ist, dass

- **(K)** die Antragsfläche in Bayern liegt, ldw. genutzt wird bzw. nutzbar ist und keine besonderen naturschutzfachlichen Auflagen entgegenstehen,
- **(K)** die Mindestgröße einer Maßnahmenfläche 0,05 ha beträgt,
- **(K)** das naturschutzfachliche Beratungsgespräch stattgefunden hat und die untere Naturschutzbehörde (uNB) der Zuwendung zustimmt,
- **(K)** die Flächen, innerhalb einer der folgenden naturschutzfachlich definierten Gebietskulissen liegen:
  - Flächen mit gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 2, 3 oder 5 BNatSchG und nach Art. 23 Abs. 1 Nr. 1, 3, 4 oder 5 BayNatSchG.
  - Flächen in den Nationalparken Berchtesgaden und Bayerischer Wald, auf schutzwürdigen Flächen in Biosphärenreservaten, in Naturschutzgebieten, in FFH- und Vogelschutzgebieten, Feuchtflächen im Sinn des Art. 23 Abs. 5 BayNatSchG, Flächen, die nach den §§ 28 und 29 BNatSchG geschützt sind sowie Flächen, die in der Biotopkartierung Bayern erfasst sind sowie gleichwertige Flächen.
  - Flächen mit FFH-Lebensraumtypen und -Arten gemäß den Anhängen der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie sowie Flächen des Bayerischen Biotopverbundes BayernNetzNatur.
  - Einzelflächen, die im Rahmen naturschutzfachlicher Programme und Pläne schwerpunktmäßig für Zwecke des Natur- und Artenschutzes bereitgestellt werden.

E Maßnahmen und Bewirtschaftungsauflagen (einzelflächenbezogen) nach VNP

1. Biotoptyp Äcker

Die für die Einstufung als Ackerfläche maßgeblichen NC ergeben sich aus den Angaben im Betriebsdatenblatt des FNN unter dem Überbegriff „Kulturlandschaftsprogramm" in der Zeile „Ackerfläche".

Grundleistungen:

1.1 Extensive Ackernutzung für Feldbrüter und Ackerwildkräuter – H11

- **(✱)** Extensive Ackerbewirtschaftung unter Verzicht auf den Anbau von Mais, Zuckerrüben, Kartoffeln, Klee, Kleegras, Luzerne, Ackergras und Klee-Luzerne-Gemisch (NC: 171, 411, 421 – 425, 601 – 603, 912, 913); mind. 2 Winterungen (Getreide) innerhalb des Verpflichtungszeitraums.
- **(✱)** Verzicht auf den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel (Nach Zustimmung der uNB ist eine Einzelpflanzenbekämpfung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln möglich.)
- Verzicht auf Untersaat.
- Der Anbau von Körnerleguminosen (NC: 210 – 292, 330) sowie eine Brachlegung (NC: 591) ist jeweils nur in einem Jahr während des 5-jährigen Verpflichtungszeitraums zulässig. Im Brachejahr ist ein Mulchen der Fläche nach dem 31.08. erlaubt; die Zusatzleistungen für Düngeverzicht (N11 und N12) sowie reduzierte Ansaatdichte (W01) und Stoppelbrache (W05) werden im Jahr der Brachlegung (NC: 591) nicht ausbezahlt (Nulljahr).
- Der NC: 560 „Stillgelegte Ackerfläche i. R. von AUM (KULAP/VNP)“ ist nicht zulässig.
- **(✱)** Bewirtschaftungsruhe nach der Saat im Frühjahr bis einschl. 30.06. eines Jahres. Bei akuter Verunkrautungsgefahr ist mit vorheriger Zustimmung der uNB eine Unkrautbekämpfung auch während der Zeit der Bewirtschaftungsruhe möglich.
- Nach Ende der Bewirtschaftungsruhe ist ein Mulchen der Fläche erst nach dem 31.08. erlaubt (Ausnahme bei akuter Verunkrautungsgefahr; s. o.).
- **Höhe der Zuwendung: 420 €/ha**
- Im Brachejahr (einmal im Verpflichtungszeitraum) kann die in die Maßnahme einbezogene Fläche im Rahmen des Greenings auch als ökologische Vorrangfläche „Brachliegende Flächen“ (NC: 062) beantragt werden. Im Jahr der Beantragung als ökologische Vorrangfläche „Brachliegende Flächen“ erfolgt keine Auszahlung für die betroffene Fläche; die VNP-Verpflichtungen/Auflagen sind jedoch einzuhalten.
- Die Fläche der „CC-Landschaftselemente“, die für ökologische Vorrangflächen angerechnet werden, wird bei der Maßnahmenfläche in Abzug gebracht.

1.2 Brachlegung auf Acker mit Selbstbegrünung aus Artenschutzgründen – H12- H14

- **(K)** Förderkriterium: Die Flächen wurden im Vorjahr des ersten Verpflichtungsjahres als Ackerfläche genutzt.
- **(✱)** Brachlegung mit anschließender Selbstbegrünung.
- Bewirtschaftungsruhe 15.03. bis einschl. 31.08. eines Jahres. Ein Mulchen der Fläche ist erst nach dem 31.08. erlaubt. Bei akuter Verunkrautungsgefahr ist mit vorheriger Zustimmung der uNB eine Unkrautbekämpfung auch während der Zeit der Bewirtschaftungsruhe möglich.
- Verzicht auf den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel. Der Einsatz von chem. Pflanzenschutzmitteln zur Einzelpflanzenbekämpfung ist mit Zustimmung der uNB möglich.
- Förderfähig sind Flächen mit NC: 560.
- **Höhe der Zuwendung:**
  - H12: Ackerlagen, EMZ bis 2.500 — 245 €/ha
  - H13: Ackerlagen, EMZ ab 2.501-3.500 — 445 €/ha
  - H14: Ackerlagen, EMZ ab 3.501 — **700 €/ha**
- Die Berechnung der maßgeblichen EMZ für das jeweilige Feldstück wird nach den Flächenangaben des Antragstellers bzw. nach den ermittelten Flächen durchgeführt.

(✱) Verpflichtung (vgl. Abschnitt A 7b)
(K) Förderkriterium (vgl. Abschnitt A 3)

- Die in die Maßnahme einbezogene Fläche kann im Rahmen des Greenings als ökologische Vorrangfläche „Brachliegende Flächen“ (NC: 062) beantragt werden.
- Im Jahr der Beantragung als ökologische Vorrangfläche „Brachliegende Flächen“ erfolgt keine Auszahlung für die betroffene Fläche; die VNP-Verpflichtungen/Auflagen sind jedoch einzuhalten.
- Die Fläche der „CC-Landschaftselemente“, die für ökologische Vorrangflächen angerechnet werden, wird bei der Maßnahmenfläche in Abzug gebracht.

Kombination mit folgenden Zusatzleistungen möglich:

0.1 Verzicht auf jegliche Düngung – N11

- **(✱)** Auf den Einsatz jeglicher Düngung ist zu verzichten.
- Kombinierbar nur mit der Grundleistung H11.
- Keine Auszahlung im Falle eines Brachejahres.
- **Höhe der Zuwendung – N11: 180 €/ha**

oder

0.2 Verzicht auf Mineraldüngung und organische Düngemittel (außer Festmist) – N12

- **(✱)** Auf den Einsatz von Mineraldüngern und organischen Düngemitteln (außer Festmist) ist zu verzichten (Pferchung auf Feldstück zulässig).
- Kombinierbar nur mit der Grundleistung H11.
- Keine Auszahlung im Falle eines Brachejahres.
- **Höhe der Zuwendung – N12: 130 €/ha**

und

0.3 Erschwernisse

Keine Auszahlung der Erschwernisse W01-W05 im Falle eines Brachejahres.

0.3/01 (✱) Reduzierte Ansaatdichte (Reihenabstand mind. 20 cm) – W01

- Kombinierbar nur mit der Grundleistung H11.
- **Höhe der Zuwendung – W01: 75 €/ha**

0.3/02 (✱) Weite Anfahrt (mind. 5,0 km einfach) – W02

- Kombinierbar nur mit der Grundleistung H11.
- **Höhe der Zuwendung – W02: 50 €/ha**

0.3/03(✱) Bewirtschaftungseinheit max. 0,50 ha – W03

- Kombinierbar nur mit der Grundleistung H11.
- **Höhe der Zuwendung – W03: 60 €/ha**

oder

0.3/04 (✱) Bewirtschaftungseinheit max. 0,30 ha – W04

- Kombinierbar nur mit der Grundleistung H11.
- **Höhe der Zuwendung: 220 €/ha**

0.3/05 Stoppelbrache – W05, H15

- **(✱)** Erhalt der Stoppelbrache auf Ackerflächen (Getreide, Körnerleguminosen und Ölsaaten) bis einschl. 14.09. in mind. 3 Jahren des 5-jährigen Verpflichtungszeitraums (Es ist jährlich bis spätestens 14.09. mitzuteilen, ob die Verpflichtung zum Erhalt der Stoppelbrache eingegangen wird).
- In den Jahren ohne Stoppelbrache (bei Folgefrucht Winterraps) oder bei Brachlegung wird die Prämie für W05 bzw. H15 nicht ausbezahlt.
- Förderfähig als „Stoppelfrucht" sind Getreide (NC: 112 – 157, 470 – 482), Körnerleguminosen (NC: 210 – 292, 330) und Ölsaaten (NC: 311 – 393) – nicht jedoch Mais.
- Als Zusatzleistung kombinierbar nur mit der Grundleistung H11.
- **Höhe der Zuwendung – W05: 100 €/ha**

oder

- Als **Einzelleistung** keine Kombination mit Grund- und Zusatzleistungen möglich.
- **Höhe der Zuwendung als Einzelleistung – H15 130 €/ha**

0.3/06 (✱) Jährlicher Bewirtschaftungsgang zur Bodenbearbeitung (z. B. Grubbern) zwischen dem 01.09. und dem 31.10. – W06

- Nur kombinierbar mit der Grundleistung H12-H14.
- **Höhe der Zuwendung – W06: 30 €/ha**

0.3/07 Erhalt der Streuobstbäume – W07

- **(✱)** Die Streuobstbäume sind zu erhalten.
- **(✱)** Verzicht auf Beseitigung von stehenden Totholzbäumen oder absterbenden Bäumen. Die Beseitigung umgefallener Bäume ist zulässig und dem AELF zu melden.
- Kombinierbar nur mit der Grundleistung – H11.
- Förderfähige Streuobstbäume sind Hochstämme von Kernobst, Steinobst oder Nussbäumen mit einer Stammhöhe von mind. 1,6 m, die in 1,00 m Höhe einen Stammumfang von mind. 30 cm aufweisen.
- Es können max. 100 Streuobstbäume pro ha ldw. nutzbarer Fläche gefördert werden.
- **Höhe der Zuwendung – W07: 8 €/Baum**

  Obergrenze max. 800 €/ha

Kombination mit folgenden unentgeltlichen Nebenbestimmungen möglich:

U01 – Verzicht auf mechanische und thermische Unkrautbekämpfung.

Nur kombinierbar mit der Grundleistung H11.

Kombinationstabelle für den Biotoptyp Acker:

Grundleistung H11, H12-H14 Einzelleistung H15	Zusatzleistungen N11 oder N12 (Düngeverzicht)	Zusatzleistung W01-W07 (Erschwernisse)	Unentgeltliche Nebenbestimmungen
H11	N11 oder N12	W01-W05, W07	U01
H12-H14	-	W06	-
H15	-	-	-

2. Biotoptyp Wiesen

Hauptnutzung in der Vegetationsperiode bis spätestens 15.11. erforderlich (Ausnahme Wiesen im Erschwernisausgleich).

Grundleistungen:

2.0 Umwandlung von Ackerland in Grünland – H20

- **(K)** Es können nur Flächen in die Maßnahmen einbezogen werden, die in den beiden Vorjahren des ersten Verpflichtungsjahrs in der Hauptnutzung als Ackerflächen (maßgebliche NC ergeben sich aus den Angaben im Betriebsdatenblatt des FNN unter dem Überbegriff „Kulturlandschaftsprogramm“ in der Zeile „Ackerfläche“) bewirtschaftet wurden.
- **(✱)** Die Flächen müssen bereits ab dem ersten Verpflichtungsjahr einer Hauptnutzung als Wiese oder Mähweide unterliegen. Sie sind während des gesamten Verpflichtungszeitraums in dieser Form zu nutzen (Mulchverbot beim 1. Schnitt). Die Grundleistung ist zeitlich auf den ersten Verpflichtungszeitraum bzw. auf max. 5 Jahre begrenzt.

(✱) Verpflichtung (vgl. Abschnitt A 7b)
(K) Förderkriterium (vgl. Abschnitt A 3)

- Verzicht auf Grünlandumbruch, auch nicht zur Narbenerneuerung. Ausnahmen sind nur mit vorheriger Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde möglich. Im Umbruchsjahr erfolgt keine Auszahlung.
- Bei Teilnahme an dieser Maßnahme gilt ein generelles Dauergrünlandumbruchverbot (NC: 441, 451 – 460, 546, 567, 592, 994) für den gesamten Betrieb.
- Flächen, die dieser Maßnahme unterliegen, zählen im Rahmen der VO (EU) Nr. 1307/2013 (Direktzahlungen-VO) als Ackernutzung und erhalten auch nach Ablauf des 5-jährigen Verpflichtungszeitraums keinen Dauergrünlandstatus.
- Kombinierbar mit der Grundleistung H21 – H26, **nicht** bei Wiesen im Erschwernisausgleich.
- Förderfähiger NC: 441
- **Höhe der jährlichen Zuwendung – H20: 370 €/ha**

2.1 Extensive Mähnutzung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume

- Die Einstufung der Antragsflächen in die nachstehenden Wiesenlebensräume wird durch die uNB vorgenommen:

  A) Wiesenbrüterlebensräume

  B) Artenreiche Wiesen

  C) Nass- und Feuchtwiesen

  D) Magerrasen und Heiden

  E) Streuwiesen

  F) Streuobstwiesen

  G) Sonderlebensräume einschl. Biberlebensräume
- **(✱) Mind. einmalige Mahd** und Abfuhr des Mähgutes in jedem Verpflichtungsjahr (Sonderregelung für Wiesen im Erschwernisausgleich, s. u.). Altgrasstreifen bzw. -flächen sind zulässig auf bis zu 20 % der Förderfläche. Ein Mulchen der Fläche ist beim ersten Schnitt nicht zulässig.
- **Erschwernisausgleich (EA):** Auf Nass- und Feuchtwiesen (Wiesenlebensraum C), auf Streuwiesen (Wiesenlebensraum E) sowie auf Magerrasen und Heiden (Wiesenlebensraum D), die nach § 30 Abs. 2 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG geschützt sind, erfolgt eine Zuwendung nach dem Erschwernisausgleich (F22 – F26). Dabei sind die **Mahd und die Abfuhr** des Mähgutes bis spätestens **14.03. des Folgejahres** durchzuführen und bis dahin (14.03.) schriftlich **an das AELF zu melden**, nur dann ist eine Zuwendung möglich (Meldepflicht entfällt bei F26), da hier die vollständige Mahd und Abfuhr jährlich durchzuführen ist. Auf Antrag kann der Mahderfüllungstermin von der uNB nach hinten verschoben werden. Eine Ausnahme von der jährlichen Erfüllung der vollständigen Mahdverpflichtung ist in **max. 3 Jahren** des 5-jährigen Verpflichtungszeitraums möglich. Die Mahd muss vollständig, d. h. auf ganzer Fläche (Ausnahme: Altgrasstreifen/-flächen, s. o.), in mind. 2 der 5 Verpflichtungsjahre erfolgen. Für nicht gemähte (Teil-) Förderflächen, die 20 % der Gesamtfläche des Feldstücks überschreiten, wird die Zuwendung im jeweiligen Jahr nicht ausgezahlt.
- **(✱)** Ein **naturschutzfachlich** erforderlicher **Schnittzeitpunk**t ist einzuhalten. Die Mahd von Problempflanzen, z. B. Neophyten, ist nach Zustimmung der uNB vor dem vereinbarten Schnittzeitpunkt bzw. bei H26 während der Bewirtschaftungsruhe vom 15.06. – 31.08. möglich.
- Verzicht auf Grünlandumbruch, auch nicht zur Narbenerneuerung. Ausnahmen sind nur mit vorheriger Zustimmung der uNB möglich. Im Umbruchsjahr erfolgt keine Auszahlung.
- Bei den Schnittzeitpunktterminen 1.8. (H24 bzw. F24) und 1.9. (H25 bzw. F25) ist auf den Einsatz jeglicher Düngung sowie auf den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel zu verzichten. Der Einsatz von chem. Pflanzenschutzmitteln zur Einzelpflanzenbekämpfung ist mit vorheriger Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde möglich.
- Förderfähige NC: 441, 451, 452, 454, 455, 458, 592, 822 (nur bei H28, 958.
- **Höhe der Zuwendung:**
  - Schnittzeitpunkt ab 01.06. - H21 **230 €/ha**
  - Schnittzeitpunkt ab 15.06. - H22/F22 **320 €/ha**
  - Schnittzeitpunkt ab 01.07. - H23/F23 **350 €/ha**
  - Schnittzeitpunkt ab 01.08. - H24/F24 **375 €/ha**
  - Schnittzeitpunkt ab 01.09. - H25/F25 **425 €/ha**
  - Mahd bis einschl. 14.06., Bewirtschaftungsruhe vom 15.06. bis einschl. 31.08. (Aus artenschutzrechtlichen Gründen, z. B. bei Brut gefährdeter Vogelarten auf der Förderfläche, oder wegen Nichtmähbarkeit aufgrund von z. B. Hochwasser sind nach Zustimmung der uNB Ausnahmen möglich). **H26/F26 390 €/ha**

2.2 Brachlegung von Wiesen aus Artenschutzgründen – H29

- **(✱) Brachlegung** der Fläche.
- **Bewirtschaftungsruhe** 15.03. bis einschl. 01.08.
- Förderfähiger NC: 567.
- Auf den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel ist zu verzichten. Der Einsatz von chem. Pflanzenschutzmitteln zur Einzelpflanzenbekämpfung ist mit vorheriger Zustimmung der uNB möglich.
- Die Grundleistung H29 ist mit keiner anderen Leistung kombinierbar.
- **Höhe der Zuwendung H29: 300 €/ha**

2.3 Ergebnisorientierte Grünlandnutzung – H30

- **(✱)** Gefördert wird die extensive Bewirtschaftung bestimmter Dauergrünlandflächen durch Nachweis **von jährlich mind. sechs Kennarten**.
- Die sechs Kennarten müssen in der von der Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) erstellten Informationsschrift „Artenreiches Grünland“ enthalten sein. Die Teilnahme an einer entsprechenden Schulung zur Artenbestimmung wird empfohlen.
- Die Hauptnutzung hat jährlich in der Vegetationsperiode bis spätestens 15.11. zu erfolgen.
- Die Grundleistung H30 ist mit keiner Zusatzleistung kombinierbar.
- Förderfähige NC: 451
- **Höhe der Zuwendung – H30: 320 €/ha**

<u>Kombination mit folgenden Zusatzleistungen möglich:</u>

0.1 Verzicht auf jegliche Düngung und chemische Pflanzenschutzmittel – N21

- **(✱)** Auf den Einsatz jeglicher Düngung ist zu verzichten (eine Kalkung ist nach Zustimmung und Vorgaben der uNB möglich).
- **(✱)** Auf den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel ist zu verzichten. Der Einsatz von chem. Pflanzenschutzmitteln zur Einzelpflanzenbekämpfung ist mit vorheriger Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde möglich.
- Kombinierbar nur mit der Grundleistung H20 sowie der Grundleistung H21-H23, H26 sowie F22-F23 und F26.
- **Als Höhe der Zuwendung – N21: 150 €/ha**
- **Einzelleistung – H27.**
- Verzicht auf jegliche Düngung und chemischer Pflanzenschutzmittel als Einzelleistung in den Wiesenlebensräumen A, F und G.

(✱) Verpflichtung (vgl. Abschnitt A 7b)

- im Wiesenlebensraum F kombinierbar mit der Einzelleistung H28 (Erhalt von Streuobst, siehe W07), in den Wiesenlebensräumen A und G keine Kombination mit anderen Leistungen möglich.
- **Höhe der Zuwendung – H27: 350 €/ha**
- oder

0.2 Verzicht auf Mineraldüngung, organische Düngemittel (außer Festmist) und chemische Pflanzenschutzmittel – N22

- **(✱)** Auf den Einsatz von Mineraldüngern und organischen Düngemitteln (außer Festmist) ist zu verzichten. Eine Kalkung ist nach Zustimmung und Vorgaben der uNB möglich.
- **(✱)** Auf den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel ist zu verzichten. Der Einsatz von chem. Pflanzenschutzmitteln zur Einzelpflanzenbekämpfung ist mit vorheriger Zustimmung der uNB möglich.
- Kombinierbar nur mit der Grundleistung H20 sowie der Grundleistung H21 – H23 , H26 sowie F22 – F23 und F26
- **Höhe der Zuwendung – N22: 90 €/ha**

und

0.3 Erschwernisse

- Kombinierbar nur mit der Grundleistung H21 – H26 bzw. F22 – F26 ggf. in Verbindung mit der Grundleistung H20. Die Erschwernisse W08 – W12 können auch dann gewährt werden, wenn sie sich auf den überwiegenden Teil (über 50 %) der Fläche beziehen.

0.3/02 (✱): Weite Anfahrt mind. 5,00 km einfach – W02

- **Höhe der Zuwendung – W02: 50 €/ha**

0.3/03 (✱): Bewirtschaftungseinheit max. 0,50 ha – W03

- **Höhe der Zuwendung – W03: 60 €/ha**

oder

0.3/04 (✱): Bewirtschaftungseinheit max. 0,30 ha – W04

- **Höhe der Zuwendung – W04: 220 €/ha**

0.3/07 Erhalt der Streuobstbäume – W07, H28

- **(✱)** Erhalt der Streuobstbäume.
- **(✱)** Verzicht auf Beseitigung von stehenden Totholzbäumen oder absterbenden Bäumen. Die Beseitigung umgefallener Bäume ist zulässig und dem AELF zu melden.
- Förderfähige Streuobstbäume sind Hochstämme von Kernobst, Steinobst oder Nussbäumen mit einer Stammhöhe von mind. 1,6 m, die in 1,00 m Höhe einen Stammumfang von mind. 30 cm aufweisen.
- Es können max. 100 Streuobstbäume pro ha ldw. nutzbarer Fläche gefördert werden.
- Als Zusatzleistung (W07) kombinierbar nur mit der Grundleistung H21 – H26 in den Wiesenlebensraumtypen B, D und F (in Wiesenlebensraum F ist die Kombination verpflichtend).
- Als Einzelleistung (H28) möglich im Wiesenlebensraum F (ohne Kombination mit einer Grundleistung und anderen Zusatzleistungen), jedoch Kombination mit Einzelleistung H27 (Verzicht auf jegliche Düngung und chem. Pflanzenschutz, siehe 0.1) möglich.
- **Höhe der Zuwendung – W07 und H28: 8 €/Baum**
  Obergrenze max. 800 €/ha

0.3/08 (✱): Verwendung eines Messermähwerks – W08

- Kombinierbar auch mit W09 (Spezialmaschinen).
- **Höhe der Zuwendung – W08: 120 €/ha**

0.3/09 (✱): Verwendung von Spezialmaschinen – W09

- Förderfähig sind speziell für die Mahd oder Mähgutbergung von schwierig zu bewirtschaftenden Standorten (z. B. Steilhänge, nasse, wenig tragfähige Böden) konstruierte Maschinen folgender Bauarten:
  - Hang-Geräteträger.
  - Spezialschlepper mit tiefem Schwerpunkt und vier gleich großen Reifen, die aufgrund einer besonderen technischen Ausstattung wie z. B. einem Mitteldrehgelenk bei einer Hangneigung von mind. 40 % eingesetzt werden können. Dies muss durch TÜV, DLG-Prüfbericht oder Herstellerbescheinigung attestiert werden.
  - Raupen-Mähgeräte.
  - Sonstige Spezialmaschinen sofern diese vorwiegend für die Landschaftspflege verwendet werden und für die konventionelle ldw. Nutzung weitgehend ungeeignet sind nach Rücksprache mit dem StMUV.
  - Maschinen üblicher Bauweise mit demontierbaren Anbauten (Breitreifen, Gitterräder o. ä.) oder mit lediglich verbesserter Berggängigkeit zählen nicht zu den Spezialmaschinen.
- **Höhe der Zuwendung – W09: 190 €/ha**

oder

0.3/10(✱): Verwendung von Motormähern – W10

- Förderfähig sind handgeführte, selbstfahrende Einachsmäher mit Mähbalken (=Balkenmäher).
- **Höhe der Zuwendung – W 10: 270 €/ha**

oder

0.3/11 (✱): Handmahd – W11

- **Höhe der Zuwendung – W11: 680 €/ha**

0.3/12(✱): Zusammenrechen per Hand – W12

- **Höhe der Zuwendung – W12: 220 €/ha**

0.3/13(✱): Naturschutzfachlich erforderlicher Zusatzschnitt – W13

- **Höhe der Zuwendung – W13: 100 €/ha**

0.3/14 (✱): Verpflichtender Erhalt von Altgrasstreifen/-flächen auf 5 bis 20 % der Fläche – W14

- **Höhe der Zuwendung – W14: 50 €/ha**

0.3/15 (✱): Feuchtezuschlag auf Feucht-, Nass- und Streuwiesen – W15

- Kombinierbar nur bei Einstufung der Antragsfläche in die Wiesenlebensräume C und E.
- **Höhe der Zuwendung – W15: 80 €/ha**

0.3/16: Tierschonende Mahd – W16

- **(✱)** Die Mahd ist tierschonend durchzuführen. (Mahd von innen nach außen oder Mahd von einer Seite der Fläche zur anderen).
- Kombinierbar nur mit der Grundleistung H/F22 oder H/F23 in bestimmten Wiesenbrütergebieten (keine Kombinierbarkeit mit W10 und W11).
- **Höhe der Zuwendung – W16: 50 €/ha**

0.3/17 (✱): Bewirtschaftungsruhe ab 15.3. bzw. 1.4. bis zum vereinbarten Schnittzeitpunkt – W17

- **Höhe der Zuwendung – W17: 20 €/ha**

U02 – Vorweide der Fläche bis Ende April verboten

- kombinierbar mit den Grundleistungen H21 – H26 bzw.F22 – F26.
- In Wiesenbrüterlebensräumen (Wiesenlebensraum A, teilweise C und E) verpflichtend, sonst optional.

(✱) Verpflichtung (vgl. Abschnitt A 7b)

U03 – Frühmahdstreifen bzw. -flächen auf max. 20 % der Fläche

- kombinierbar mit den Grundleistungen H21 – H25 bzw.F22 – F25.

Kombination mit folgenden unentgeltlichen Nebenbestimmungen möglich:

Kombinationstabelle für den Biotyp Wiesen:

Lebensraum	Grundleistung Einzelleistung		Zusatzleistung		unentgeltl. Nebenbestim-
			N21 oder N22	Erschwernisse W02-W17	
A) Wiesenbrüterlebensräume	H21-H25	H20	N21, N22 (nur bei H21-H23),	W02-W04, W08-W14, W16-W17 (W17 verpflichtend)	U02, U03
	H27				
B) artenreiche Wiesen	H21-H26	H20	N21, N22 (nur bei H21-H23 u. H26)	W02-W04, W07-W14, W16-W17	U02, U03 (nicht mit H26)
	H30	-	-	-	
C) Nass- und Feuchtwiesen	H21-H26 F22-F26	-	N21, N22 (nur bei H21-H23, F22, F23 u. H26)	W02-W04, W08-W17	U02, U03 (nicht mit H/F 26)
D) Magerrasen und Heiden	H21–H25 F22-F25	-	N21, N22 (nur bei H21-H23, F22 u. F23)	W02-W04, W07-W14, W16-W17	U02, U03
E) Streuwiesen	H21–H25 F22-F25	-	N21, N22 (nur bei H21-H23, _F22 u. F23)	W02-W04, W08-W17	U02, U03
F) Streuobstwiesen	H21–H26	H20	N21, N22 (nur bei H21-H23 u. H26)	W02-W04, W07-W14, W16-W17, (W07 verpflichtend)	U02, U03 (nicht mit H26)
	H27		-	W07	-
	H28	-	-	-	-
G) Sonderlebensräume einschl. Biberlebensräume	H21-H26	-	N21, N22 (nur bei H21-H23 u. H26),	W02-W04, W08-W14, W16-W17	U02, U03 (nicht mit H26)
	H27		-	-	-
	H29	-	-	-	-

3. Biotoptyp Weiden

Hauptnutzung in der Vegetationsperiode bis spätestens 15.11. erforderlich.

Grundleistungen:

3.1 Extensive Weidenutzung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume

A) (✱) Beweidung durch Schafe, Rinder einschl. Wasserbüffel oder Pferde einschl. Esel – H31/F31

- **(✱)** Es ist auf den Einsatz jeglicher Düngung sowie auf den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel zu verzichten. Der Einsatz von chem. Pflanzenschutzmitteln zur Einzelpflanzenbekämpfung ist mit vorheriger Zustimmung der uNB möglich.
- **(✱)** Während der Beweidung vom 01.05. – 30.09. darf auf den in die Zuwendung einbezogenen Flächen weder Grund- noch Kraftfutter zugefüttert werden (in Notzeiten wie z. B. bei extremer Trockenheit ist eine Zufütterung nur zulässig nach Zustimmung mit der uNB). Die Einlagerung von Heu für Notzeiten ist ohne Zustimmung möglich. Das Anlocken der Tiere mit einer geringen Menge an Futtermitteln (z. B. für veterinärärztliche Zwecke oder zur Erleichterung der Hirtenarbeit) ist keine Zufütterung in o. g. Sinn. Ebenso fällt die Gabe von notwendigen Mineralien (z. B. Salzleckstein) nicht unter das Zufütterungsverbot.
- Verzicht auf Grünlandumbruch, auch nicht zur Narbenerneuerung. Ausnahmen sind nur mit vorheriger Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde möglich. Im Umbruchsjahr erfolgt keine Auszahlung.
- Die Beweidung mit Kombinationen der genannten Tierarten ist zulässig.
- Das Mitführen von anderen Tierarten in geringer Anzahl bzw. untergeordneter Bedeutung ist zulässig.
- Förderfähig sind die NC: 441, 452 – 454, 460, 958.
- **Höhe der Zuwendung – H31/F31: 310 €/ha**

B) (✱) Beweidung durch Rinder auf Almen/Alpen – H32/F32

- **(K)** Förderkriterium: Lage innerhalb der speziellen naturschutzfachlichen Gebietskulisse für Almen/Alpen.
- **(✱)** Es ist auf den Einsatz jeglicher Düngung (almeigener Festmist erlaubt) sowie auf den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel zu verzichten. Der Einsatz von chem. Pflanzenschutzmitteln zur Einzelpflanzenbekämpfung ist mit vorheriger Zustimmung der uNB möglich.
- Eine Zufütterung auf Almen/Alpen ist zulässig, da dies aus Gründen der Tiergesundheit erforderlich ist.
- Verzicht auf Grünlandumbruch, auch nicht zur Narbenerneuerung. Ausnahmen sind nur mit vorheriger Zustimmung der uNB möglich. Im Umbruchsjahr erfolgt keine Auszahlung.
- Das Mitführen von anderen Tierarten in geringer Anzahl bzw. untergeordneter Bedeutung ist zulässig.
- Förderfähig sind Almen/Alpen (NC: 455).
- **Höhe der Zuwendung – H32/F32: 150 €/ha**

C) (✱)Beweidung durch Ziegen – H33/F33

- **(✱)** Es ist auf den Einsatz jeglicher Düngung sowie auf den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel zu verzichten. Der Einsatz von chem. Pflanzenschutzmitteln zur Einzelpflanzenbekämpfung ist mit vorheriger Zustimmung der NB möglich.
- **(✱)** Während der Beweidung vom 01.05. – 30.09. darf auf den in die Zuwendung einbezogenen Flächen weder Grund- noch Kraftfutter zugefüttert werden (in Notzeiten wie z. B. bei extremer Trockenheit ist eine Zufütterung nur zulässig nach Zustimmung der uNB). Die Einlagerung von Heu für Notzeiten ist ohne Zustimmung möglich. Das Anlocken der Tiere mit einer geringen Menge an Futtermitteln (z. B. für veterinärärztliche Zwecke oder zur Erleichterung der Hirtenarbeit) ist keine Zufütterung in o. g. Sinn. Ebenso fällt die Gabe von notwendigen Mineralien (z. B. Salzleckstein) nicht unter das Zufütterungsverbot.
- Verzicht auf Grünlandumbruch, auch nicht zur Narbenerneuerung. Ausnahmen sind nur mit vorheriger Zustimmung der uNB möglich. Im Umbruchsjahr erfolgt keine Auszahlung.
- Das Mitführen von anderen Tierarten in geringer Anzahl bzw. untergeordneter Bedeutung ist zulässig.
- Förderfähig sind die NC: 441, 452 – 454, 460, 958.
- **Höhe der Zuwendung – H33/F33: 500 €/ha**

(✱) Verpflichtung (vgl. Abschnitt A 7b)

Kombination mit folgenden Zusatzleistungen möglich:

0.3 Erschwernisse

0.3/18 (✱): Mitführen von Ziegen – W18

- Nur in Kombination mit der Grundleistung H31/F31 möglich.
- **Höhe der Zuwendung – W18: 70 €/ha**

0.3/19 (✱): Bewirtschaftungseinheit max. 2,00 ha – W19

- Nur in Kombination mit der Grundleistung H31/F31 und H33/F33.
- **Höhe der Zuwendung – W19: 50 €/ha**

Kombinationstabelle für den Biotoptyp Weiden:

Grundleistung	Tierart	Zusatzleistung W18, W19
H31, F31	Beweidung durch Schafe, Rinder, Pferde	W18, W19
H32	Beweidung durch Rinder im alpinen Bereich	-
H33, F33	Beweidung durch Ziegen	W19

4. Biotoptyp Teiche

Es können nur **ablassbare, teichwirtschaftlich nutzbare Teiche** in die Zuwendung einbezogen werden, die eine Verlandungszone oder ein Vorkommen von endemischen und/oder gefährdeten Tier- und Pflanzenarten aufweisen. Nicht förderfähig sind nicht ablassbare Stillgewässer, wie z. B. Seen, Altwässer, Moorkolke und Abbaugewässer.

Zur **förderfähigen Fläche** zählen:

- Freie Wasserfläche einschl. Inseln (bis max. 20 % der Förderfläche) sowie
- die Verlandungszone im Wasserschwankungsbereich mit Ausnahme von zusammenhängenden Gehölz- und Waldbeständen (z. B. Erlenbruchwälder oder Weidenbestände).
- Dämme bis 4 m Breite an der Dammkrone im engräumigen Wechsel mit Teichen. Dämme über 4 m Breite an der Dammkrone sowie Hartböden außerhalb der Verlandungszone sind nicht Teil der förderfähigen Fläche.

Die Zuwendungen sind beschränkt auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß der Empfehlung der Kommission 2003/361/EG. Nicht förderfähig sind ferner Unternehmen in Schwierigkeiten sowie Unternehmen mit EU-Rückforderungsanordnungen. Dem Grundantrag ist daher zwingend die KMU-Erklärung beizufügen.

Grundleistungen:

4.1 Förderung ökologisch wertvoller Teiche mit Verlandungszone – H41, H42, H43, H44

Erhaltung, Entwicklung oder Verbesserung ökologisch wertvoller Teiche mit Verlandungszone.

- **(✱)** Der Besatz von Fischen ist nur insoweit zulässig, als er zur Erreichung der Naturschutzziele sinnvoll ist.
- **(✱)** Die Verlandungszone einschl. der Schwimmblatt- und Submersvegetation ist zu erhalten (Ausnahme: bei Vereinbarung von W20 Sömmerung ist die Schwimmblatt- und Submersvegetation im Jahr der Sömmerung nicht relevant).
- Die Mahd von Röhricht ist vor dem 01.03. und nach dem 30.09. eines Jahres abschnittweise zulässig.
- Düngung mit mineralischen oder organischen Düngemitteln ist nicht zulässig. Die Einbringung von Stroh- oder Heuballen fällt nicht unter das Düngeverbot.
- Die Kalkung bedarf der vorherigen Zustimmung der uNB. Die Frühjahrskalkung mit Branntkalk ist nicht gestattet.
- Grabungen, Baggerungen, Entschlammungs- und Entlandungsmaßnahmen, Teichüberspannungen sowie die Mahd von Wasserpflanzen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die uNB.

Variante 1:

- Besatzvorgaben werden durch die uNB festgelegt. Sofern naturschutzfachlich sinnvoll, können verschiedene Optionen in Bezug auf den Fischbesatz festgelegt werden.
- Fütterung nur mit Getreide oder Leguminosen erlaubt.
- Der Teich ist jährlich bis zum 30.04. des Folgejahres abzufischen. Der Abfischtermin ist dem zuständigen AELF mind. 5 Tage vorher anzuzeigen.
- Förderfähig sind bewirtschaftete bzw. nicht bewirtschaftete Teichflächen (NC: 930, 940).
- **Höhe der Zuwendung:**
  Stufe A: bis 25 % Verlandungszone – **H41** **490 €/ha**
  Stufe B: über 25 % Verlandungszone – **H43** **530 €/ha**

Variante 2:

- Keine Besatzvorgaben.
- Zufütterung ist nicht erlaubt. Die Verabreichung von notwendigen Medikamenten mittels Futtermitteln fällt nicht unter das Zufütterungsverbot.
- Förderfähig sind bewirtschaftete bzw. nicht bewirtschaftete Teichflächen (NC: 930, 940).
- **Höhe der Zuwendung:**
  Stufe A: bis 25 % Verlandungszone – **H42** **490 €/ha**
  Stufe B: über 25 % Verlandungszone – **H44** **530 €/ha**

4.2 Vollständiger Nutzungsverzicht in Teichen – H45

Erhaltung, Entwicklung oder Verbesserung der Lebensraumbedingungen endemischer oder gefährdeter Arten.

- **(✱)** Verzicht auf den Besatz von Fischen.
- Düngung, Einbringung von Stroh oder Heu und Fütterung ist nicht erlaubt.
- Die Mahd von Röhricht ist nur vor dem 01.03. und nach dem 30.09. eines Jahres abschnittweise zulässig.
- Das Ablassen des Teiches ist mit vorheriger Zustimmung der uNB zulässig. Nach dem Ablassen ist der Teich umgehend wieder zu bespannen (Beginn des Einstaus innerhalb von 7 Tagen nach dem Ablassen).
- Die Kalkung bedarf der vorherigen Zustimmung der uNB. Die Frühjahrskalkung mit Branntkalk ist nicht gestattet.
- Förderfähig sind unbewirtschaftete Teichflächen (NC: 940).
- **Höhe der Zuwendung – H45: 590 €/ha**

Kombination mit folgenden Zusatzleistungen möglich:

0.3 Erschwernisse

0.3/20 Sömmerung – W20

- **(✱)** Im ersten Verpflichtungsjahr ist der Teich zu sömmern, d. h. vom 01.05. – 01.09. darf höchstens die Hälfte der Teichfläche bespannt sein.
- Kombinierbar nur mit den Grundleistungen H41 - H44.
- **Höhe der Zuwendung – W20: 30 €/ha**

oder

0.3/21 Bespannung vom 01.03. – 15.09. und schnelle Wiederbespannung – W21

- **(✱)** Beginn des Einstaus spätestens ab 01.03., anschließend permanente Bespannung bis 15.09. Nach dem Ablassen ist der Teich umgehend wieder zu bespannen (Beginn des Einstaus innerhalb von 7 Tagen nach dem Ablassen). Der Termin des Ablassens ist dem zuständigen AELF mind. 5 Tage vorher anzuzeigen.

(✱) Verpflichtung (vgl. Abschnitt A 7b)

- Kombinierbar nur mit den Grundleistungen H41 - H44.
- **Höhe der Zuwendung – W21: 40 €/ha**

Kombination mit folgenden unentgeltlichen Nebenbestimmungen möglich:

U04: Aussetzen des Abfischens in 2 von 5 Jahren

Nur kombinierbar mit den Grundleistungen H41 und H43.

U05: Angelfischerei ist nicht zulässig

U06: Abfischen bis 31.12.

Nur kombinierbar mit den Grundleistungen H41 und H43.

Kombinationstabelle für den Biotoptyp Teiche:

Ziel	Grundleistung	Zusatzleistung 0.3 W20, W21	unentgeltl. Nebenbestimmung
Ökologisch wertvolle Teiche mit extensiver Bewirtschaftung	H41-H44	W20, W21	U04, U06 bei H41, H43 U05
Erhaltung endemischer oder gefährdeter Arten. (Nutzungsverzicht)	H45	-	-

F Bestimmungen zu Cross Compliance, Mindesttätigkeiten und Mindestanforderungen bei der Anwendung phosphathaltiger Düngemittel und Pflanzenschutzmittel

Zuwendungsempfänger verpflichten sich, während des Verpflichtungszeitraumes u. a.

- die obligatorischen Grundanforderungen (Cross Compliance),
- die Mindesttätigkeiten und
- die Mindestanforderungen für die Anwendung phosphathaltiger Düngemittel und Pflanzenschutzmittel zu beachten,

die mit den spezifischen Agrarumwelt-Klima-Verpflichtungen der jeweiligen Vorhabenart in direktem Zusammenhang stehen (relevante Grundanforderungen).

Dies gilt auch, wenn die Agrarumwelt-Klima-Verpflichtung lediglich für die Bewirtschaftung einer Teil- oder Einzelfläche des Betriebes beantragt oder gewährt wird.

Die Anforderungen der Cross Compliance werden in der jeweils gültigen **Broschüre „Cross Compliance"** ausführlich beschrieben, die im Rahmen der Mehrfachantragstellung zur Verfügung gestellt wird.

Die **Mindesttätigkeiten** sehen vor, dass auf aus der Produktion genommenen Flächen grundsätzlich einmal jährlich der Aufwuchs zu mähen und das Mähgut abzufahren oder der Aufwuchs zu zerkleinern und ganzflächig zu verteilen ist. Abweichend davon kann aus naturschutzfachlichen und umweltschutzfachlichen Gründen eine andere Tätigkeit und/oder die Durchführung der o. g. oder einer anderen Tätigkeit nur in jedem zweiten Jahr genehmigt werden. Unter ganz bestimmten Bedingungen kann ausschließlich für Flächen, die nicht auf natürliche Weise in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten werden, von den o. g. Grundregeln eine weitere Abweichung genehmigt werden, sofern dabei die Erhaltung der Flächen in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand gewährleistet wird.

Bei der **Anwendung phosphathaltiger Düngemittel** und **Pflanzenschutzmittel** sind folgende **Mindestanforderungen** einzuhalten:

1. Ermittlung des Phosphatgehalts

Vor der Ausbringung von **organischen Düngemitteln** oder **organisch-mineralischen Düngemitteln** ist deren **Phosphatgehalt** zu ermitteln. Wenn diese Gehalte nicht aufgrund der Kennzeichnung bekannt sind, sind sie entweder auf Grundlage von wissenschaftlich anerkannten Untersuchungen festzustellen oder anhand der von der Landwirtschaftsverwaltung empfohlenen Berechnungs- und Schätzverfahren oder anhand von Richtwerten zu ermitteln. In jedem Fall sind die Gehalte zu dokumentieren.

2. Ausbringungsverbote

Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Phosphat dürfen nur ausgebracht werden, wenn der Boden aufnahmefähig ist. Dies bedeutet, dass auf **überschwemmten, wassergesättigten,** durchgängig höher als 5 cm mit **Schnee bedeckten** oder **gefrorenen Böden**, die im Laufe des Tages nicht oberflächlich auftauen, solche Düngemittel nicht ausgebracht werden dürfen. Abweichend davon dürfen Kalkdünger mit einem Gehalt von weniger als 2 % P_2O_5 auf gefrorenem Boden aufgebracht werden.

3. Mindestabstandsauflagen

- Bei der Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Phosphatgehalt ist ein direkter Eintrag in Oberflächengewässer durch Einhaltung eines ausreichenden Abstands zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante zu vermeiden. Dieser Abstand beträgt im Allgemeinen mind. 3 Meter. Werden Ausbringungsgeräte verwendet, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen, beträgt der Abstand mind. 1 Meter. Ferner ist zu vermeiden, dass diese Düngemittel in oberirdische Gewässer abgeschwemmt werden.
- Zusätzliche Vorgaben gelten bei der Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Phosphatgehalt auf stark geneigten Ackerflächen. Stark geneigte Ackerflächen sind solche, die innerhalb eines Abstands von 20 m zu Gewässern eine durchschnittliche Hangneigung von mehr als 10 % zum Gewässer aufweisen:
  - Innerhalb eines Abstands von 3 m zur Böschungsoberkante dürfen keine solchen Düngemittel aufgebracht werden; eine Injektion ist ebenfalls nicht zulässig.
  - Innerhalb eines Abstands von 3 m bis 10 m zur Böschungsoberkante sind diese Düngemittel durch Anwendung geeigneter Technik direkt in den Boden einzubringen (z. B. Gülleinjektion).
  - Innerhalb eines Abstands von 10 m bis 20 m zur Böschungsoberkante sind solche Düngemittel auf unbestellten Ackerflächen sofort einzuarbeiten. Auf bestellten Ackerflächen sind folgende Bedingungen einzuhalten:
    - Bei Reihenkulturen (Reihenabstand von 45 cm und mehr) sind diese Düngemittel sofort einzuarbeiten, sofern keine entwickelte Untersaat vorhanden ist.
    - Bei allen anderen Kulturen muss eine ausreichende Bestandsentwicklung vorliegen oder
    - die Fläche muss mit Mulch- oder Direktsaat bestellt worden sein.
- Für die Ausbringung von Festmist außer Geflügelkot – auf stark geneigten Ackerflächen gelten innerhalb des Abstands von 20 m zum Gewässer folgende Vorgaben:
- Innerhalb eines Abstands von 3 m zur Böschungsoberkante keine Aufbringung.
- Innerhalb eines Abstands von 3 m bis 20 m zur Böschungsoberkante ist Festmist auf unbestellten Ackerflächen sofort einzuarbeiten.

(✱) Verpflichtung (vgl. Abschnitt A 7b)

- Auf bestellten Ackerflächen sind in diesem Bereich folgende Bedingungen einzuhalten:
  - Bei Reihenkulturen (Reihenabstand von 45 cm und mehr) ist der Festmist sofort einzuarbeiten, sofern keine entwickelte Untersaat vorhanden ist.
  - Bei allen anderen Kulturen muss eine ausreichende Bestandsentwicklung vorliegen oder
  - die Fläche muss mit Mulch- oder Direktsaat bestellt worden sein.

4. Bodenuntersuchung

Bringt ein Betrieb mehr als 30 kg P_2O_5 je Hektar und Jahr auf einer Fläche aus, hat er den Düngebedarf der Kultur festzustellen. Dazu ist für jeden Schlag ab einem Hektar der im Boden verfügbare Phosphatgehalt durch Untersuchung **repräsentativer Bodenproben** (mind. alle 6 Jahre) zu ermitteln. Die Bodenuntersuchungen sind von einem durch die zuständige Stelle zugelassenen Labor durchzuführen.

5. Nährstoffvergleich

Der Betriebsinhaber hat spätestens bis zum 31.03. in dem von ihm gewählten und im Vorjahr geendeten Düngejahr einen Nährstoffvergleich für Stickstoff und Phosphat von Zufuhr und Abfuhr (Bilanz) als Flächenbilanz oder aggregierte Einzelschlagbilanz für den Betrieb zu erstellen und aufzuzeichnen. Ausgenommen hiervon sind:

- Flächen, auf denen nur Zierpflanzen angebaut werden, Baumschul-, Rebschul- und Baumobstflächen sowie nicht im Ertrag stehende Dauerkulturflächen des Wein- und Obstbaus,
- Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung bei einem jährlichen Stickstoffanfall an Wirtschaftsdüngern von bis zu 100 kg je Hektar, wenn keine zusätzliche Stickstoffdüngung erfolgt,
- Betriebe, die auf keinem Schlag mehr als 50 kg Gesamtstickstoff oder 30 kg Phosphat (P_2O_5) je Hektar und Jahr (auch in Form von Abfällen nach Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz) düngen,
- Betriebe, die weniger als 10 ha ldw. genutzte Fläche (abzüglich der unter den beiden ersten Tirets genannten Flächen) bewirtschaften, höchstens bis zu einem Hektar Gemüse, Hopfen oder Erdbeeren anbauen und einen jährlichen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von nicht mehr als 500 kg Stickstoff je Betrieb aufweisen.
- Die Bilanzen sind nach Vorgabe der Düngeverordnung zu erstellen.

6. Zugelassene Geräte für die Ausbringung

Geräte zum Ausbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Das Aufbringen von Stoffen mit nachfolgend aufgeführten Geräten ist seit dem 01.01.2010 verboten:

- Festmiststreuer ohne gesteuerte Mistzufuhr zum Verteiler,
- Güllewagen und Jauchewagen mit freiem Auslauf auf den Verteiler,
- zentrale Prallverteiler, mit denen nach oben abgestrahlt wird,
- Güllewagen mit senkrecht angeordneter, offener Schleuderscheibe als Verteiler zur Ausbringung von unverdünnter Gülle,
- Drehstrahlregner zur Verregnung von unverdünnter Gülle.

Abweichend hiervon dürfen **Geräte, die bis zum 14.01.2006** in Betrieb genommen wurden, noch **bis zum 31.12.2015** für das Aufbringen **benutzt werden**. Dies ist vom Betriebsinhaber in geeigneter Weise zu belegen.

7. Aufbewahrungspflichten

Die erforderlichen Aufzeichnungen (Nährstoffvergleiche, P_2O_5-Bodenuntersuchungen) sind 9 Jahre (Aufzeichnungen bis 2005) bzw. 7 Jahre (Aufzeichnungen ab 2006) nach Ablauf des Düngejahrs aufzubewahren.

8. Sachkundenachweis

Der Anwender muss sachkundig sein. Nach § 9 Absatz 1 PflSchG ist sachkundig, wer über einen von der zuständigen Behörde ausgestellten Sachkundenachweis verfügt. Diese Regelung wurde mit dem neuen Pflanzenschutzgesetz vom 06.02.2012 eingeführt. Für Personen, die bereits vor dem Inkrafttreten des neuen Pflanzenschutzgesetzes, also am 14.02.2012, nach den bis dahin geltenden Regeln sachkundig waren, gelten die Übergangsbestimmungen des § 74 Abs. 6 Nr. 1 PflSchG. Bis zum 26.11.2015 gelten noch die alten Befähigungsnachweise, z. B. das Zeugnis über einen bestimmten Berufsabschluss bzw. über eine bestandene Sachkundeprüfung als Sachkundenachweis.

9. Prüfplakette

Im Gebrauch befindliche Spritz- und Sprühgeräte, mit denen Pflanzenschutzmittel angewendet werden, müssen regelmäßig überprüft werden und über eine gültige Prüfplakette verfügen. Durch die Pflanzenschutz-Geräteverordnung vom 27.06.2013 wurde der bisherige 2-jährige Prüfturnus für im Gebrauch befindliche Pflanzenschutzgeräte in einen 3-jährigen Prüfturnus geändert. Für Geräte, die bereits bei Inkrafttreten der neuen Verordnung eine Prüfplakette hatten, enthält § 8 der Pflanzenschutz-Geräteverordnung eine Übergangsvorschrift. Diese Geräte müssen erst ein Jahr nach dem auf der Prüfplakette angegebenen Kalenderhalbjahr erneut geprüft werden. Gibt z. B. die Prüfplakette als nächsten Prüfzeitpunkt das erste Halbjahr 2014 an, muss das Gerät erst im ersten Halbjahr 2015 geprüft werden.

- Festgestellte Verstöße gegen die Verpflichtungen der Cross Compliance, Mindesttätigkeiten oder gegen die Grundsätze bei der Anwendung phosphathaltiger Düngemittel und Pflanzenschutzmittel führen grundsätzlich zur Kürzung des Auszahlungsbetrags bei den flächen- und tierbezogenen AUM. Die Kürzungen betragen je nach Schwere des Verstoßes zwischen 1 und 5 % im Jahr der Feststellung.
- Bei wiederholten Verstößen innerhalb von 3 Kalenderjahren und bei vorsätzlichen Verstößen kann die Kürzung des Auszahlungsbetrags bis zu 100 % betragen.
- Verstöße gegen Verpflichtungen der Cross Compliance, Mindesttätigkeiten sowie vorher genannte Grundsätze, die direkt in Verbindung mit einer AUM-Auflage bzw. Verpflichtung stehen (Baseline), werden wie Auflagen- bzw. Verpflichtungsverstöße sanktioniert.
- Unabhängig von evtl. Sanktionen im Förderrecht wird bei Verstößen ggf. auch ein Ordnungswidrigkeitsverfahren durch die zuständige Bußgeldbehörde eingeleitet.

G Hinweise zur Veröffentlichung und zum Datenschutz

- Die mit dem Antrag einschl. Anlagen erhobenen Daten werden zur Feststellung der Förderberechtigung und Förderhöhe benötigt und gespeichert. Sie werden für die Abwicklung, für entsprechende Kontrollen, und für den Abgleich mit entsprechenden Angaben zu anderen Fördermaßnahmen sowie allgemein zur Prüfung des Fachrechts einschl. der Bestimmungen zu Cross Compliance und der Grundsätze bei der Anwendung phosphathaltiger Düngemittel und Pflanzenschutzmittel benötigt. Die Daten werden an das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Überwachung der Mittelauszahlung sowie zur Erstellung des Agrarberichts und sonstiger vorgeschriebener Berichte übermittelt.
- Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind gemäß Artikel 111 der VO (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über die Finan-

zierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549) sowie der hierzu erlassenen Durchführungsbestimmung Art. 57 ff der VO (EU) Nr. 908/2014, ABl. L 255 vom 28.08.2014, S. 59) verpflichtet, die Begünstigten von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER), im Folgenden zusammenfassend als EU-Agrarfonds bezeichnet, nachträglich im Internet zu veröffentlichen. Darüber hinaus sind die Mitgliedstaaten voraussichtlich nach der Verordnung „zur Freistellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen zugunsten von in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätigen Unternehmen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ der Europäischen Union (noch nicht erlassen) verpflichtet die Begünstigten der Maßnahmen B58, H41 - H45, W20 und W21 ebenfalls nachträglich im Internet zu veröffentlichen, sofern die jährliche Zuwendung 30.000 €/Jahr übersteigt. Zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Union können die Daten der Begünstigten von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Europäischen Union, des Bundes, der Länder, der Kreise und der Gemeinden verarbeitet werden. Mit der Veröffentlichung der Informationen über die Begünstigten von Mitteln aus den EU-Agrarfonds verfolgt die Europäische Union das Ziel, die Kontrolle der Verwendung der EU-Gemeinschaftsmittel zu verstärken sowie die Transparenz der Verwendung von Gemeinschaftsmitteln und die Öffentlichkeitswirkung und Akzeptanz der Europäischen Agrarpolitik zu verbessern. Die Veröffentlichungspflicht besteht für alle ab dem EU-Haushaltsjahr 2014 (vom 16.10.2013 bis 15.10.2014) an die Begünstigten getätigten Zahlungen aus den EU-Agrarfonds.

Die Veröffentlichung enthält folgende Informationen:

a) den Namen der Begünstigten, und zwar
   - bei natürlichen Personen Vorname und Nachname;
   - den vollständigen eingetragenen Namen mit Rechtsform, sofern der Begünstigte eine juristische Person ist;
   - den vollständigen eingetragenen oder anderweitig amtlich anerkannten Namen der Vereinigung, sofern der Begünstigte eine Vereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist;

b) die Gemeinde, in der der Begünstigte wohnt oder eingetragen ist, sowie die Postleitzahl bzw. Teil der Postleitzahl, der für die betreffende Gemeinde steht;

c) für jede aus den EU-Agrarfonds finanzierte Maßnahme die Beträge der Zahlungen, die der Begünstigte in dem betreffenden Haushaltsjahr erhalten hat;

d) jeweils Beschreibung von Art und Ziel der aus den EU-Agrarfonds finanzierten Maßnahmen unter Angabe des Fonds, aus dem die Zahlungen gemäß Buchstabe c) gewährt werden.

Die zu veröffentlichenden Beträge der Zahlungen für die aus dem ELER finanzierten Maßnahmen entsprechen dem Gesamtbetrag der öffentlichen Zahlungen, einschl. des Beitrags der Europäischen Union und des nationalen Beitrags.

Ausgenommen von der Veröffentlichung des Namens sind gemäß Artikel 112 der VO (EU) Nr. 1306/2013 Begünstigte, deren Gesamtbeihilfebetrag aus den EU-Agrarfonds gleich oder niedriger als der Schwellenwert in Höhe von 1.250 € ist. In diesem Fall erfolgt eine anonymisierte Veröffentlichung des Begünstigten.

Die Veröffentlichung erfolgt auf Grundlage der Verpflichtung der Mitgliedstaaten nach

- der VO (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und der hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen
- sowie der (noch zu erlassenden) Novelle des Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetzes (AFIG) und der (noch zu erlassenden) Novelle der Agrar- und Fischerei-Informationen-Verordnung (AFIVO).

Die Informationen hinsichtlich der Mittel aus dem ELER-Fond werden auf einer besonderen – vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen – Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter der Internetadresse

www.agrar-fischerei-zahlungen.de

von den für die Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder veröffentlicht. Die Informationen hinsichtlich der Maßnahmen der B58, H41 - H45, W20 und W21 werden auf einer besonderen Internetseite des BayStMELF veröffentlicht. Sie bleiben vom Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang zugänglich. Sie bleiben vom Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung an 2 Jahre lang zugänglich. Die Vorschriften der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.10.1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Abl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31) in der jeweils gültigen Fassung sowie die nationalen Datenschutzbestimmungen des Bundes und der Länder bleiben unberührt. Auf die in diesen Rechtsvorschriften geregelten Datenschutzrechte und die Verfahren zur Ausübung dieser Rechte wird verwiesen.

Die sich daraus ergebenden Rechte auf Widerspruch, Berichtigung, Sperrung oder Löschung unrichtiger Daten können bei den jeweils für die Zahlung der Mittel zuständigen Stellen der Länder und des Bundes geltend gemacht werden.

Die Europäische Kommission hat unter ihrer zentralen Internetseite eine Website

http://ec.europa.eu/grants/search/beneficiaries_de.htm

eingerichtet, die auf die Veröffentlichungs-Internetseiten aller Mitgliedstaaten hinweist.

H Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz

Fördervoraussetzung bei Agrarumweltmaßnahmen ist, dass gegen den Antragsteller oder dessen nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigten in den letzten 5 Jahren **keine** Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro nach § 404 Absatz 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch rechtskräftig verhängt wurde, oder der Antragsteller oder dessen nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigter **nicht** nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen rechtskräftig verurteilt wurde.